

Verzeichnis

der durchlaufenden Personenwagen, der Speise- und Schlafwagen.

Die Zugnummern der Schnell-, Luxus- und D-Züge erscheinen in **fetten** Ziffern.

Anmerkungen bei den Schlafwagen: { 1 = Internationale Schlafwagensellschaft.
M = Mitropa.

Zug	von	nach	über	Klassen-, Schlaf- und Speisewagen	Fahrplabild * Nr.	Anmerkung
D 1	Wien Wbf.	Budapest k.p.u.(Budapest)	Straß-Sommerein	3.	62	Ab Wien DI, Do, Sa, So Ab Wien Mo, Mi, Fr
	Paris	" "	Basel-Zürich-Innsbruck-Salzburg-Wien -Straß-Sommerein	1. 2.		
	Wien Obf.	" "	Straß-Sommerein	{ 1. 2. Speisewagen		
	"	Belgrad	Straß-Sommerein-Budapest	Schlafwagen 1. 2. (1.)		
"	Athen	Straß-Sommerein-Budapest-Belgrad...	Schlafwagen 1. 2. (1.)			
D 2	Budapest k.p.u.(Budapest)	Wien Wbf.	Straß-Sommerein	3.	62	An Wien Mo, Do, Sa An Wien DI, MI, Fr, So
	" "	Paris	Straß-Sommerein-Wien-Salzburg-Inns- bruck-Zürich-Basel	1. 2.		
	Athen	Wien Obf.	Belgrad-Budapest-Straß-Sommerein...	Schlafwagen 1. 2. (1.)		
	Belgrad	"	Budapest-Straß-Sommerein	Schlafwagen 1. 2. (1.)		
Budapest k.p.u.(Budapest)	"	Straß-Sommerein	{ 1., 2. 3. Speisewagen			
D 3	Wien Wbf.	Budapest k.p.u.(Budapest)	Straß-Sommerein	3.	62	
	Genf	" "	Zürich-Innsbruck-Selzthal-Wien-Straß- Sommerein	1. 2.		
	Wien Obf.	Lökösháza	Straß-Sommerein-Budapest	Speisewagen		
	"	Bukarest	Straß-Sommerein-Budapest-Arad- Predeal	1. 2.		
"	Budapest k.p.u.(Budapest)	Straß-Sommerein	1. 2. 3.			
D 4	Budapest k.p.u.(Budapest)	Wien Wbf.	Straß-Sommerein	3.	62	
	" "	Genf	Straß-Sommerein-Wien-Selzthal-Inns- bruck-Zürich	1. 2.		
	Lökösháza	Wien Obf.	Budapest-Straß-Sommerein	Speisewagen		

GARVENS-PUMPEN

61

	Bukarest	Wien Obf.	Predeal—Arad—Budapest—Straß-Sommerein	1. 2.	62	Vom 16. Juni bis 16. Sept.
	Budapest k.p.u.(Budapest)	„	Straß-Sommerein	1. 2. 3.		
	Balatonfüred	„	Raab, Straß-Sommerein	1. 2.		
D 5	Hoek van Holland ..	Budapest k.p.u.(Budapest)	Emmerich—Köln—Frankfurt a. M.—Passau—Wien—Straß-Sommerein	1. 2.	62	Vom 15. Juni bis 15. Sept.
	Hagen	„ ..	Köln—Frankfurt a. M.—Passau—Wien—Straß-Sommerein	3.		
	Altona-Hamburg	„ ..	Hannover—Würzburg—Passau—Wien—Straß-Sommerein	1. 2. 3.		
	München Hbf.	„ ..	Salzburg—Wien—Straß-Sommerein	1. 2. 3.		
	Wien Obf.	„ ..	Straß-Sommerein	{ 1. 2. Speisewagen		
	„ ..	Balatonfüred	Straß-Sommerein—Raab	1. 2.		
	„ ..	Stambul	Straß-Sommerein—Budapest—Belgrad—Sofia	1. 2.		
D 6	Stambul	Wien Obf.	Sofia—Belgrad—Budapest—Straß-Sommerein	1. 2.	62	
	Budapest k.p.u.(Budapest)	Hagen	Straß-Sommerein—Wien—Passau—Frankfurt a. M.—Köln	3.		
	„ ..	Hoek van Holland ..	Straß-Sommerein—Wien—Passau—Frankfurt a. M.—Köln—Emmerich	1. 2.		
	„ ..	Hamburg-Altona	Straß-Sommerein—Wien—Passau—Würzburg—Hannover	1. 2. 3.		
	„ ..	München Hbf.	Wien—Salzburg	1. 2. 3.		
	„ ..	Wien Obf.	Straß-Sommerein	{ 1. 2. Speisewagen		
D 7	Wien Obf.	Budapest k.p.u.(Budapest)	Straß-Sommerein	{ 1. 2. 3. Speisewagen	62	
D 8	Budapest k.p.u.(Budapest)	Wien Obf.	Straß-Sommerein	{ 1. 2. 3. Speisewagen	62	
D 9	Paris	Bukarest	Basel—Zürich—Innsbruck—Salzburg—Wien—Straß-Sommerein—Budapest—Arad ..	Schlafwagen 1. 2. (1.)	62	Ab Wien Di, Do, Sa Schlafwagen ab Wien Mo, Di, Do, Sa
	Ostende	Budapest k.p.u.(Budapest)	Brüssel—Köln—Frankfurt a. M.—Passau—Wien—Straß-Sommerein	{ 3. Schlafwagen 1. 2.(1.)		

Durchlaufende Personenwagen, Speise- und Schlafwagen

Zug	von	nach	über	Klassen-, Schlaf- und Speisewagen	Fahrplanbild Nr.	Anmerkung
D 9	Ostende	Stambul	Brüssel—Köln—Frankfurt a. M.—Passau—Wien—Straß-Sommerein—Budapest—Belgrad—Sofia	Schlafwagen 1. 2. (1.)	62	Ab Wien Mi, Fr, So
	"	Bukarest	Brüssel—Köln—Frankfurt a. M.—Passau—Wien—Straß-Sommerein—Budapest—Gr. Wardein	1. 2.		Schlafwagen ab Wien
	Villach Hbf.	Budapest k.p.u. (Budapest)	Klagenfurt—Leoben—Wien—Straß-Sommerein	{ 1. 2.		Mo, Mi, Fr, So
	Wien Obf.	"	Straß-Sommerein	{ Schlafwagen 1. 2. (1.)		
D 10	Bukarest	Paris	Arad—Budapest—Straß-Sommerein—Wien—Salzburg—Innsbruck—Zürich—Basel ...	Schlafwagen 1. 2 (1.)	62	An Wien Mo, Mi, Fr
	Budapest k.p.u. (Budapest)	Ostende	Straß-Sommerein—Wien—Passau—Frankfurt a. M.—Köln—Brüssel	{ 3.		Schlafwagen an und ab Wien Mo, Mi, Fr, So
	Stambul	"	Sofia—Belgrad—Budapest—Straß-Sommerein—Wien—Passau—Frankfurt a. M.—Köln—Brüssel	Schlafwagen 1. 2. (1.)		An Wien Di, Do, Sa
	Bukarest	"	Gr. Wardein—Budapest—Straß-Sommerein—Wien—Passau—Frankfurt a. M.—Köln—Brüssel	1. 2.		Schlafwagen an Wien
	Budapest k.p.u. (Budapest)	Wien Obf.	Straß-Sommerein	{ 1. 2.		Di, Do, Sa, So
	"	Villach	Straß-Sommerein—Wien—Leoben—Klagenfurt	{ Schlafwagen 1. 2. (1.)		
D 13	München Hbf.	Triest Campomarzio.	Salzburg—Badgastein—Villach—Abling ..	1. 2. 3.	107	Vom 1. Juli bis 15. Sept. Bis 30. Juni und ab 16. Sept.
	"	Sussak	Salzburg—Badgastein—Villach—Abling—Laibach	1. 2. 3.		
	"	Graz, Hbf.	Salzburg—Selzthal—Bruck a. d. M.	2. 3.		
	"	Klagenfurt Hbf.	Salzburg—Badgastein—Villach	1. 2. 3.		
	Salzburg	"	Badgastein—Villach	{ 3.		
	"	Villach Hbf.	Badgastein	{ Speisewagen		
	"	Graz Hbf.	Selzthal—Bruck a. d. Mur	1. 2. 3.		
Villach	Belgrad	Abling—Laibach—Agram	1. 2.			

GARVENS-PUMPEN

D 14	Belgrad	Villach Hbf.	Agram—Laibach—Abling	1. 2.	107	Täglich
	Triest Campomarzio	München Hbf.	Abling—Villach—Badgastein—Salzburg	1. 2. 3.		
	Sussak	"	Laibach—Abling—Villach—Badgastein—Salzburg	1. 2. 3.		
	Graz Hbf.	"	Bruck a. d. Mur—Selzthal—Salzburg	2. 3.		
	Klagenfurt Hbf.	"	Villach—Badgastein—Salzburg	1. 2. 3.		
	Graz Hbf.	Salzburg	Bruck a. d. Mur—Leoben—Selzthal	2. 3.		
	Villach Hbf.	"	Badgastein	Speisewagen		
Klagenfurt Hbf.	"	Villach—Badgastein	3. (Speisewagen)	Bis 30. Juni und ab 16. Sept. Vom 1. Juli bis 15. Sept.		
D 18	Agram	München Hbf.	Laibach—Abling—Villach—Badgastein—Salzburg	Schlafwagen 1. 2. (1.)	107	Ab Agram Di, Do, Sa Schlafw. ab Triest Mo, Mi, Fr, So Vom 2. Juli bis 14. Sept.
	Belgrad	"	Agram—Laibach—Abling—Villach—Badgastein—Salzburg	1. 2. 3.		
	Triest Campomarzio	"	Abling—Villach—Badgastein—Salzburg	{ 1. 2. 3. Schlafwagen 1. 2. (1.)		
	Klagenfurt Hbf.	Salzburg	Villach—Badgastein	1. 2. 3.		
	Triest Campomarzio	Innsbruck Hbf.	Villach—Badgastein	2. 3.		
	"	Klagenfurt Hbf.	Abling—Villach	3.		
	"	Wien Sbf.	Abling—Villach—Klagenfurt—Leoben	1. 2. 3.		
D 19	Innsbruck Hbf.	Klagenfurt Hbf.	Badgastein—Villach	2. 3.	107	Vom 1. Juli bis 16. Sept. Ab München Mo, Mi, Fr Schlafw. ab München So, Di, Do, Sa
	Salzburg	"	Badgastein—Villach	1. 2. 3.		
	München Hbf.	Agram	Salzburg—Badgastein—Villach—Abling—Laibach	Schlafwagen 1. 2. (1.)		
	"	Belgrad	Salzburg—Badgastein—Villach—Abling—Laibach—Agram	1. 2. 3.		
	"	Triest Campomarzio	Salzburg—Badgastein—Villach—Abling	{ 1. 2. 3. Schlafwagen 1. 2. (1.)		
	Wien Sbf.	"	Leoben—Klagenfurt—Villach—Abling	1. 2. 3.		
	Klagenfurt Hbf.	"	Abling—Villach	3.		
S 35	Graz Hbf.	Salzburg	Bruck a. d. Mur—Selzthal	1. 2. 3.	129	Bis 30. Juni und ab 16. September
	"	München Hbf.	Bruck a. d. Mur—Selzthal—Salzburg	2. 3.		
	"	Innsbruck Hbf.	Bruck a. d. Mur—Selzthal	1. 2. 3.		
	"	Attnang-Puchheim	Bruck a. d. Mur—Selzthal—Bad Aussee—Bad Ischl	2. 3.		
	"	Bad Aussee	Selzthal	1. 2. 3.		
	Wien Wbf.	"	"	"		

Durchlaufende Personenwagen, Speise- und Schlafwagen

Zug	von	nach	über	Klassen-, Schlaf- und Speisewagen	Fahrplanbild Nr.	Anmerkung
S 35	Wien Wbf. " " Graz Hbf.	Innsbruck Hbf. Klagenfurt Hbf. " Badgastein.	Selzthal Selzthal—Badgastein—Villach Salzburg—Badgastein—Villach (ab Wien S131) Bruck a. d. Mur—Selzthal	1. 2. 3. { 1. 2. 3. Speisewagen 1. 2. 3. 2. 3.	72, 73, 107, 129	Vom 1. Juli bis 15. Sept. Vom 1. Juli bis 15. Sept. Vom 1. Juli bis 15. September Vom 1. Juli bis 15. Sept.
S 36	Innsbruck Hbf. München Hbf. Salzburg Bad Aussee Innsbruck Hbf. Klagenfurt Hbf. Badgastein Attnang-Puchheim	Graz Hbf. " " Wien Wbf. " Wien Wbf. Graz Hbf. "	Selzthal—Bruck a. d. Mur Salzburg—Selzthal—Bruck a. d. Mur Selzthal—Bruck a. d. Mur Selzthal Selzthal Villach—Badgastein—Selzthal Villach—Badgastein—Salzburg (ab Bischofshofen S 132) Selzthal—Bruck a. d. Mur Bad Ischl—Bad Aussee—Selzthal— Bruck a. d. Mur	1. 2. 3. 2. 3. 1. 2. 3. 1. 2. 3. 1. 2. 3. { 1. 2. 3. Speisewagen 1. 2. 3. 2. 3. 2. 3.	72, 73, 107, 129	Vom 1. Juli bis 15. Sept. Vom 1. Juli bis 15. Sept. Vom 1. Juli bis 15. Sept. Vom 1. Juli bis 15. Sept. Bis 30. Juni und ab 16. Sept.
D 39	Budapest k.p.u.(Budapest) Wien Wbf. " " " Innsbruck Hbf. Graz Hbf.	Genf Zürich Basel St. Gallen Amstetten Basel Innsbruck Hbf.	Straß-Sommerein—Wien—Selzthal— Innsbruck—Zürich Selzthal—Innsbruck Selzthal—Innsbruck—Zürich Selzthal—Innsbruck—Bregenz— St. Margrethen Zürich Bruck a. d. M.—Selzthal	1. 2. Schlafwagen 1. 2. (1.) 1. 2. 3. 1. 2. 3. Speisewagen Speisewagen 2. 3.	72, 73, 129	
D 40	Genf Basel	Budapest k.p.u.(Budapest) Warschau	Zürich—Innsbruck—Selzthal—Wien— Straß—Sommerein Zürich—Innsbruck—Selzthal—Wien— Oderberg—Kattowitz	1. 2. 1. 2.	72, 73, 129	

D 40	Basel St. Gallen Zürich Innsbruck Hbf. Basel Amstetten	Wien Wbf. " " " " Graz Hbf. Innsbruck Hbf. Wien Wbf.	Zürich—Innsbruck—Selzthal St. Margrethen—Bregenz—Innsbruck— Selzthal Innsbruck—Selzthal Selzthal—Leoben—Bruck a. d. M. Zürich	3 1. 2. 3. Schlafwagen 1. 2. (I.) 2. 3. Speisewagen Speisewagen	72, 73, 129	
L 51	Bukarest " " Wels	Amsterdam Ostende " "	Arad—Budapest—Marchegg—Wien— Passau—Frankfurt a. M.—Köln Arad—Budapest—Marchegg—Wien— Passau—Frankfurt a. M.—Köln—Brüssel Passau—Frankfurt a. M.—Köln—Brüssel.	Schlafwagen 1. (I.) Schlafwagen 1. (I.) Speisewagen	72, 82	Di, Do, Sa
L 52	Amsterdam Ostende " "	Bukarest " " Wels	Köln—Frankfurt a. M.—Passau—Wien— Marchegg—Budapest—Arad Brüssel—Köln—Frankfurt a. M.—Passau— Wien—Marchegg—Budapest—Arad Brüssel—Köln—Frankfurt a. M.—Passau.	Schlafwagen 1. (I.) Schlafwagen 1. (I.) Speisewagen	82, 72	Mi, Fr, So
D 54	Ostende " " " " Amsterdam Passau	Bukarest Budapest t.p.u.(Budapest) Stambul Wien Wbf. " "	Brüssel—Köln—Frankfurt a. M.—Passau— Wien—Straß-Sommerein—Budapest— Gr. Wardein Brüssel—Köln—Frankfurt a. M.—Passau— Wien—Straß-Sommerein Brüssel—Köln—Frankfurt a. M.—Passau— Wien—Straß-Sommerein—Budapest— Belgrad—Sofia Köln—Frankfurt a. M.—Passau	1. 2. 3. (Schlafwagen 1. 2. (I.) Schlafwagen 1. 2. (I.) 1. 2. 3. Speisewagen	82, 72	Schlafwagen Mo, Di, Do, Sa " Mi, Fr, So
D 55	Bukarest Stambul	Ostende " "	Gr. Wardein—Budapest—Straß-Sommerein— Wien—Passau—Frankfurt a. M.—Köln— Brüssel Sofia—Belgrad—Budapest—Straß- Sommerein—Wien—Passau—Köln— Frankfurt a. M.—Brüssel	1. 2. Schlafwagen 1. 2. (I.)	72, 82	Di, Do, Sa

Durchlaufende Personenwagen, Speise- und Schlafwagen

Zug	von	nach	über	Klassen-, Schlaf- und Speisewagen	Fahrplanbild Nr.	Anmerkung
D 55	Budapest Obf. Wien Wbf. " "	Ostende Amsterdam Passau Bad Hall	Straß-Sommerein—Wien—Passau— Frankfurt a. M.—Köln—Brüssel Passau—Frankfurt a. M.—Köln Linz.....	{3..... Schlafwagen 1. 2. (1.) 1. 2. 3..... Speisewagen 2. 3.....	72, 82	Schlafwagen Mo, Mi, Fr, So Bis 31. Mai und ab 16. Sept.
D 57	Wien FJbf. " "	Karlsbad Franzensbad Marienbad	Gmünd—Pilsen—Marienbad—Eger..... Gmünd—Pilsen—Marienbad—Eger..... Gmünd—Pilsen	1. 2. 3., Speisewagen 1. 2. 3..... 1. 2.....	96	Bis einschl. 30. September
D 58	Karlsbad Franzensbad Marienbad	Wien FJbf. " "	Eger—Marienbad—Pilsen—Gmünd..... Eger—Marienbad—Pilsen—Gmünd..... Pilsen—Gmünd	1. 2. 3., Speisewagen 1. 2. 3..... 1. 2.....	96	Bis einschl. 30. September
D 59	Wien Wbf.	St. Gallen	Selzthal—Innsbruck—Bregenz— St. Margrethen	1. 2. 3.....	73 a	
D 60	St. Gallen	Wien Wbf.	St. Margrethen—Bregenz—Innsbruck— Selzthal	1. 2. 3.....	73 a	
D 61	Wien F. J. Bf. " "	Tetschen Berlin Anhalter Bf. Prag.....	Gmünd—Prag Gmünd—Prag—Tetschen—Dresden Gmünd.....	{2. 3..... Speisewagen 1. 2. 3..... 3.....	96	
D 62	Tetschen Berlin Anhalter Bf. Prag.....	Wien F. J. Bf. " "	Prag—Gmünd Dresden—Tetschen—Prag—Gmünd Gmünd.....	{3..... Speisewagen 1. 2. 3..... 3.....	96	
S 75	Wien F. J. Bf.	Pilsen	Gmünd.....	1. 2. 3.....	96	
S 76	Pilsen	Wien F. J. Bf.	Gmünd.....	1. 2. 3.....	96	

D 77	Innsbruck Hbf. "	Villingen	Bregenz—Lindau—Friedrichshafen— Stuttgart—Köln	1. 2. 3.	73, 73 a	
	"	Stuttgart	Bregenz—Lindau—Friedrichshafen	1. 2. 3.		
	"	Bregenz	Speisewagen	1. 2. 3.		Vom 1. Juli bis 10. Sept.
	"	Feldkirch	Buchs	1. 2. 3.		
	"	Chur				
D 78	Villingen	Innsbruck Hbf.	Köln—Stuttgart—Friedrichshafen—Lindau— Bregenz	1. 2. 3.	73, 73 a	
	Stuttgart	"	Friedrichshafen—Lindau—Bregenz	1. 2. 3.		
	Bregenz	"	Speisewagen	1. 2. 3.		Vom 1. Juli bis 10. Sept.
	Feldkirch	"	Buchs	1. 2. 3.		
	Chur	"				
D 82	München Hbf.	Lyon	Lindau—Bregenz—St. Margrethen—Zürich —Lausanne—Genf	1. 2. 3.	73 a	
D 83	Lyon	München Hbf.	Genf—Lausanne—Zürich—St. Margrethen —Bregenz—Lindau	1. 2. 3.	73 a	
S 91	Wien Nbf.	Bodenbach	Lundenburg—Brünn—Prag	1. 2. 3.	51	
S 92	Bodenbach	Wien Nbf.	Prag—Brünn—Lundenburg	1. 2. 3.	51	
D 83	Wien Nbf.	Prag Wilsonbf.	Lundenburg—Brünn	1. 2. 3.	51	
	"	Brünn	Lundenburg	2. 3.		
D 94	Prag Wilsonbf.	Wien Nbf.	Brünn—Lundenburg	1. 2. 3.	51	
	Brünn	"	Lundenburg	2. 3.		
D 96	Wien Nbf.	Berlin Schles. Bf. .	Lundenburg—Oderberg—Oppeln—Breslau	1. 2. 3.	51	Schlafwagen Di, Do, Fr, So Mo, Mi, Sa
	"	Oderberg	Lundenburg	3.		
	"	Lemberg	Lundenburg—Oderberg—Krakau	1. 2. 3.		
	"	Bukarest	Lundenburg—Oderberg—Krakau—Lemberg— Czernowitz	1. 2.		
	"	Warschau	Lundenburg—Oderberg—Kattowitz	Schlafwagen 1. 2. (I.) Schlafwagen 1. 2. (I.)		
	Basel	"	Zürich—Innsbruck—Selzthal—Wien— Lundenburg—Oderberg—Kattowitz	1. 2.		

Durchlaufende Personenwagen, Speise- und Schlafwagen

Zug	von	nach	über	Klassen-, Schlaf- und Speisewagen	Fahrplanbild Nr.	Anmerkung
D 96	Warschau	Basel	Kattowitz—Lundenburg—Wien—Selzthal—Innsbruck—Zürich	1. 2.	51	Mo, Mi, Sa Schlafwagen, Di, Do, Fr, So
"	"	Wien Nbf.	Kattowitz—Oderberg—Lundenburg	Schlafwagen 1. 2. (I.)		
"	Bukarest	"	Czernowitz—Lemberg—Krakau—Oderberg—Lundenburg	1. 2.		
"	Lemberg	"	Krakau—Oderberg—Lundenburg	Schlafwagen 1. 2. (I.)		
"	Oderberg	"	Lundenburg	1. 2. 3.		
"	Berlin Schles. Bf.	"	Breslau—Oppeln—Oderberg—Lundenburg	3.		
"	"	"	"	1. 2. 3.		
D 99	Rom	Warschau	Florenz—Venedig—Tarvis—Villach—Klagenfurt—Leoben—Wien—Lundenburg—Kattowitz	1. 2.	51	
"	Wien Obf.	Lemberg	Lundenburg—Oderberg—Krakau	1. 2. 3.		
"	"	Warschau	Lundenburg—Oderberg—Kattowitz	3.		
"	"	Berlin Schles. Bf.	Lundenburg—Oderberg—Oppeln—Breslau	Schlafwagen 1. 2. (I.)		
"	"	Berlin Anh. Bf.	Lundenburg—Brünn—Prag—Bodenbach—Dresden	1. 2. 3.		
"	"	Prag Masarykbf.	Lundenburg—Brünn	Schlafwagen 1. 2. (I.)		
D 100	Warschau	Rom	Kattowitz—Lundenburg—Wien—Leoben—Klagenfurt—Villach—Tarvis—Venedig—Florenz	1. 2.	51	
"	"	Wien Obf.	Kattowitz—Oderberg—Lundenburg	3.		
"	Lemberg	"	Krakau—Oderberg—Lundenburg	Schlafwagen 1. 2. (I.)		
"	Berlin Schles. Bf.	"	Breslau—Oppeln—Oderberg—Lundenburg	1. 2. 3.		
"	Berlin Anh. Bf.	"	Dresden—Bodenbach—Prag—Brünn—Lundenburg	1. 2. 3.		
"	Prag Masarykbf.	"	Brünn—Lundenburg	Schlafwagen 1. 2. (I.)		
L 112	Paris	Bukarest	Straßburg—Karlsruhe—Stuttgart—München—Salzburg—Wien—Marchegg—Preßburg—Budapest—Arad	Schlafwagen 1. (I.)	72. 60	An und ab Wien Mi, Fr, So
L 101	"	Budapest	Straßburg—Karlsruhe—Stuttgart—München—Salzburg—Wien—Marchegg—Preßburg	Speisewagen		
"	"	"	"	Schlafwagen 1. (I.)		

	Calais	Bukarest	Paris—Straßburg—Karlsruhe—Stuttgart— München—Salzburg—Wien—Marchegg— Preßburg—Budapest	Schlafwagen 1. (I.) ..	60, 72	An und ab Wien Mi, Fr, So
	Ostende	„	Brüssel—Köln—Frankfurt a. M.—Passau— Wien—Marchegg—Preßburg—Budapest— Arad	Schlafwagen 1. (I.) ..		
	Amsterdam	„	Köln—Frankfurt a. M.—Passau—Wien— Marchegg—Preßburg—Budapest—Arad ..	Schlafwagen 1. (I.) ..		
L 102	Budapest	Paris	Preßburg—Marchegg—Wien—Salzburg— München—Stuttgart—Karlsruhe—Straßburg	Speisewagen..... Schlafwagen 1. (I.)..		An und ab Wien Di, Do, Sa
L 111	Bukarest	„	Arad—Budapest—Preßburg—Marchegg— Wien—Salzburg—München—Stuttgart— Karlsruhe—Straßburg	Schlafwagen 1. (I.) ..	60, 72	
	„	Calais	Arad—Budapest—Preßburg—Marchegg— Wien—Salzburg—München—Stuttgart— Karlsruhe—Paris—Straßburg	Schlafwagen 1. (I.) ..		
	„	Ostende	Arad—Budapest—Preßburg—Marchegg— Wien—Passau—Frankfurt a. M.—Köln— Brüssel	Schlafwagen 1. (I.) ..		
	„	Amsterdam	Arad—Budapest—Preßburg—Marchegg— Wien—Passau—Frankfurt a. M.—Köln..	Schlafwagen 1. (I.) ..		
105	Wien Wbf.	Salzburg		1. 2. 3.	72	
106	Salzburg	Wien Wbf.		1. 2. 3.	72	
	Bad Hall	„	Rohr—Linz	2. 3.	72	
D 113	Wien Wbf.	München Hbf.	Salzburg	1. 2. 3. 1. 2. 3. Speisewagen	72	Bis 31. Mai u. ab 16. Sept. Vom 1. Juni bis 15. Sept. Vom 1. Juni bis 15. Sept.
	„	Salzburg	Attnang-Puchheim—Bad Ischl	2. 3.		
	„	Bad Aussee	Salzburg	1. 2. 3.		
	„	Badgastein	Salzburg	1. 2. 3.		
	München Hbf.	Badgastein	Salzburg	1. 2. 3.		
D 114	München Hbf.	Wien Wbf.	Salzburg	1. 2. 3. 1. 2. 3. Speisewagen	72	Bis 31. Mai u. ab 16. Sept. Vom 1. Juni bis 15. Sept. Vom 1. Juni bis 15. Sept.
	Salzburg	„	Bad Ischl—Attnang-Puchheim	2. 3.		
	Bad Aussee	„	Salzburg	1. 2. 3.		
	Badgastein	„	Salzburg	1. 2. 3.		
	Badgastein	München Hbf.	Salzburg	1. 2. 3.		

Zug	von	nach	über	Klassen-, Schlaf- und Speisewagen	Fahrplanbild Nr.	Anmerkung
S 115	Prag Wilsonbf.	Rom	Summerau—Linz—Salzburg—Badgastein—Villach—Tarvis—Venedig—Florenz	Schlafwagen 1. 2. (I.)	72, 73, 107	Vom 1. Juli bis 15. Sept.
	„	Grado	Summerau—Linz—Salzburg—Badgastein—Villach—Tarvis	3		
	„	Villach Hbf.	Summerau—Linz—Salzburg—Badgastein—Salzburg—Badgastein	1. 2. 3.		
	Linz	„	Salzburg—Badgastein	1. 2. 3.		
	„	Salzburg	Bad Aussee	Speisewagen		
„	Bad Aussee	Bad Ischl	2. 3.	2. 3.		
S 116	Rom	Prag Wilsonbf.	Florenz—Venedig—Tarvis—Villach—Badgastein—Salzburg—Linz—Summerau ..	Schlafwagen 1. 2. (I.)	73, 107, 72	Vom 1. Juli bis 15. Sept.
	Grado	„	Tarvis—Villach—Badgastein—Salzburg—Linz—Summerau	3		
	Villach Hbf.	„	Badgastein—Salzburg—Linz—Summerau ..	1. 2. 3.		
	„	Linz	Badgastein—Salzburg	1. 2. 3.		
	Salzburg	„	Bad Ischl	Speisewagen		
Bad Aussee	„	Bad Ischl	2. 3.	2. 3.		
D 125	Zürich	München Hbf.	St. Margrethen—Bregenz—Lindau	Schlafwagen 1. 2. (M.)	73 a	
	Genf	„	Zürich—St. Margrethen—Bregenz—Lindau ..	1. 2. 3.		
D 128	München Hbf.	Genf	Lindau—Bregenz—St. Margrethen—Zürich ..	1. 2. 3.	73 a	
	„	Zürich	Lindau—Bregenz—St. Margrethen	Schlafwagen 1. 2. (M.)		
Expr. 129	Bukarest	Paris	Groß-Wardein—Budapest—Straß—Sommerein—Wien—Salzburg—Innsbruck—Zürich—Basel	Schlafwagen 1. 2. (I.)	72, 73	Mo, Mi, Fr
	Wien Wbf.	„	Salzburg—Innsbruck—Zürich—Basel	Speisewagen		
	„	Calais	Salzburg—Innsbruck—Zürich—Basel—Paris ..	Schlafwagen 1. 2. (I.)		
	„	Lyon	Salzburg—Innsbruck—Zürich—Genf	Schlafwagen 1. 2. (I.)		
Expr. 130	Boulogne s. M.	Wien Wbf.	Laon—Basel—Zürich—Innsbruck—Salzburg ..	Schlafwagen 1. 2. (I.)	73, 72	Di, Do, Sa
	Paris	„	Basel—Zürich—Innsbruck—Salzburg	Speisewagen		
	„	Bukarest	Basel—Zürich—Innsbruck—Salzburg—Wien—Straß—Sommerein—Budapest—Groß-Wardein	Schlafwagen 1. 2. (I.)		
	Lyon	Wien Wbf.	Genf—Zürich—Innsbruck—Salzburg	Schlafwagen 1. 2. (I.)		

§ 131	Wien Wbf.	Bad Aussee	Selzthal	1. 2. 3.	72, 73, 129	Bis 15. Juni u. ab 16. Sept.
	"	Innsbruck Hbf.	Salzburg	{ 1. 2. 3. Speisewagen		
	"	Klagenfurt Hbf.	Salzburg-Badgastein-Villach	1. 2. 3.		
	Graz Hbf.	Innsbruck Hbf.	Leoben-Selzthal (ab Wien § 35)	1. 2. 3.		
		"	Bruck a. d. Mur-Leoben-Selzthal	1. 2. 3.		Bis 30. Juni u. ab 16. Sept.
§ 132	Bad Aussee	Wien Wbf.	Selzthal	1. 2. 3.	73, 129, 72	Bis 30. Juni u. ab 16. Sept.
	Innsbruck Hbf.	"	Salzburg	{ 1. 2. 3. Speisewagen		
	"	Graz Hbf.	Selzthal-Leoben-Bruck a. d. M.	1. 2. 3.		
	Klagenfurt Hbf.	Wier Wbf.	Villach-Badgastein-Salzburg	1. 2. 3.		
		"	Selzthal (ab Bischofshofen § 38)	1. 2. 3.		Vom 1. Juli bis 15. Sept.
D 133	Wien Wbf.	München Hbf.	Salzburg	1. 2. 3.	72, 73	} Vom 1. Juli bis 15. Sept.
	"	Bregenz	Salzburg-Innsbruck	1. 2. 3., Speisewagen		
D 134	München Hbf.	Wien Wbf.	Salzburg	1. 2. 3.	73, 72	} Vom 1. Juli bis 15. Sept.
	Bregenz	"	Innsbruck-Salzburg	1. 2. 3., Speisewagen		
D 136	Wien Wbf.	Saalfelden	Salzburg	Speisewagen	72, 73	
	"	Bregenz	Salzburg-Innsbruck	1. 2. 3.		
	"	Basel	Salzburg-Innsbruck-Zürich	Schlafwagen 1. 2. (I.)		
	Warschau	"	Kattowitz-Oderberg-Lundenburg-Wien- Salzburg-Innsbruck-Zürich	1. 2.		
	Budapest k.p.u.(Budapest)	Paris	Straß-Sommerein - Wien - Salzburg - Innsbruck-Zürich-Basel	1. 2.		
Wien Wbf.	"	Salzburg-Innsbruck-Zürich-Basel	3.			
D 136	Saalfelden	Wien Wbf.	Salzburg	Speisewagen	72, 73	
	Bregenz	"	Innsbruck-Salzburg	1. 2. 3.		
	Basel	"	Zürich-Innsbruck-Salzburg	{ 1. 2. Schlafwagen 1. 2. (I.)		
	Paris	Budapest k.p.u.(Budapest)	Basel-Zürich-Innsbruck-Salzburg - Wien-Straß-Sommerein	1. 2.		
	"	Wien Wbf.	Basel-Zürich-Innsbruck-Salzburg	3.		

Zug	von	nach	über	Klassen-, Schlaf- und Speisewagen	Fahrplanbild Nr.	Anmerkung
D 139	Budapest k. p. n. (Budapest)	München Hbf.	Straß-Sommerein—Wien—Salzburg	1. 2. 3.	72, 73	
	Wien Wbf.	"	Salzburg	{ 2. 3. Schlafwagen 1.2.(M.)		
	"	Bregenz	Salzburg—Innsbruck	2. 3.		
	"	Paris	Salzburg—Innsbruck—Zürich—Basel	1. 2. 3.		
	Budapest k. p. n. (Budapest)	Hamburg-Altona	Straß-Sommerein—Wien—Passau—Würzburg—Hannover	1. 2. 3.		
	"	Hagen	Straß-Sommerein—Wien—Passau—Köln	3.		
	"	Hoek v. Holland	Straß-Sommerein—Wien—Passau—Köln	1. 2.		
	Wien Wbf.	Nürnberg	Passau	Schlafwagen 1.2.(M.)		
	Salzburg	Basel	Innsbruck—Zürich	{ 1. 2. 3. Speisewagen		
	"	Boulogne s. M.	Innsbruck—Zürich—Basel—Laon	1. 2.		
D 140	Boulogne s. M.	Salzburg	Laon—Basel—Zürich—Innsbruck	1. 2.	73, 72	Vom 2. Juli bis 10. Sept.
	Basel	"	Zürich—Innsbruck	{ 1. 2. 3. Speisewagen		
	Paris	Wien Wbf.	Basel—Zürich—Innsbruck—Salzburg	1. 2. 3.		
	Bregenz	"	Innsbruck—Salzburg	2. 3.		
	München Hbf.	"	Salzburg	{ 2. 3. Schlafwagen 1.2.(M.)		
	"	Budapest k. p. n. (Budapest)	Salzburg—Wien—Straß-Sommerein	1. 2. 3.		
	Altona-Hamburg	"	Hannover—Passau—Wien—Straß-Sommerein	1. 2. 3.		
	Hagen	"	Köln—Frankfurt a. M.—Passau—Wien—Straß-Sommerein	3.		
	Hoek v. Holland	"	Emmerich—Köln—Frankfurt a. M.—Passau—Wien—Straß-Sommerein	1. 2.		
Nürnberg	Wien Wbf.	Passau	Schlafwagen (1.2.M.)			
D 151	Wien FJbf.	Berlin Anhalter Bf. ..	Gmünd—Prag—Tetschen—Dresden	{ 1. 2. 3. Schlafwagen 1.2.(L.)	36	
	"	Leipzig Hbf.	Gmünd—Prag—Tetschen—Dresden	1. 2. 3.		
	"	Prag Wilsonbf.	Gmünd	{ 3. Speisewagen		

D 152	Prag Wilsonbf.	Wien FJbf.	Gmünd	{ 3. Speisewagen	36	
	Leipzig Hbf.	„	Dresden—Tetschen—Prag—Gmünd	{ 1. 2. 3.		
	Berlin Anhalter Bf. .	„	Dresden—Tetschen—Prag—Gmünd	{ 1. 2. 3. Schlafwagen 1. 2. (1.)		
D 155	Wien Wbf.	Berlin Anhalter Bf. .	Passau—Regensburg—Hof—Leipzig	{ 1. 2. 3. Schlafwagen 1. 2. (M.)	72, 82	
	„	Linz	„	{ 2. 3. Speisewagen ..		
D 156	Berlin Anhalter Bf. .	Wien Wbf.	Leipzig—Hof—Regensburg—Passau	{ 1. 2. 3. Schlafwagen 1. 2. (M.)	82, 72	
	Linz	„	„	{ 2. 3. Speisewagen ..		
D 157	Budapest k.p.u.(Budapest)	Hamburg-Altona	Straß-Sommerein—Wien—Passau—Würzburg —Hannover	1. 2. 3.	72, 82	
	„	Hagen	Straß-Sommerein—Wien—Passau—Frank- furt a. M.—Köln	3.		
	„	Hoek v. Holland	Straß-Sommerein—Wien—Passau—Frank- furt a. M.—Köln—Emmerich	1. 2.		
	Wien Wbf.	Nürnberg	Passau	Schlafwagen 1. 2. (M.)		
D 158	Altona-Hamburg ...	Budapest k.p.u.(Budapest)	Hannover—Würzburg—Passau—Wien— Straß-Sommerein	1. 2. 3.	82, 72	
	Hagen	„	Köln—Frankfurt a. M.—Passau—Wien— Straß-Sommerein	3.		
	Hoek v. Holland	„	Emmerich—Köln—Frankfurt a. M.—Passau— Wien—Straß-Sommerein	1. 2.		
	Nürnberg	Wien Wbf.	Passau	Schlafwagen 1. 2. (M.)		
D 181	Wien Sbf.	Triest Centrale	Graz—Marburg—Laibach	{ 1. 2. 3. Speisewagen	140	Bis 15. Sept.
	„	Flume	Graz—Marburg—Laibach—Abbazia- Matuglie	1. 2.		
	„	Belgrad	Graz—Marburg—Agram	1. 2. 3.		
	Prag Wilsonbf.	Triest Centrale	Linz—Selzthal—Graz—Marburg— Laibach	2. 3.		
	„	Spalato	Linz—Selzthal—Graz—Marburg— Agram	1. 2. 3.		

Zug	von	nach	über	Klassen-, Schlaf- und Speisewagen	Fahrplanbild Nr.	Anmerkung
D 182	Spalato	Prag Wilsonbf.	Agram—Marburg—Graz—Selzthal—Linz .	1. 2. 3.	140	Bis 15. Sept.
	Triest Centrale	„	Laibach—Marburg—Graz—Selzthal—Linz	2. 3.		
	„	Wien Sbf.	Laibach—Marburg—Graz	{ 1. 2. 3.		
	Belgrad	„	Agram—Marburg—Graz	{ Speisewagen		
	Flume	„	Abbazia-Mattuglie—Laibach—Marburg—Graz	1. 2.		
S 185	Wien Sbf.	Graz Hbf.	1. 2. 3.	140	
	Villach Hbf.	„	Bruck a. d. Mur	1. 2. 3.		
S 186	Graz Hbf.	Wien Sbf.	1. 2. 3.	140	
	„	Villach Hbf.	Bruck a. d. Mur	1. 2. 3.		
D 187	Wien Sbf.	Triest Centrale	Graz—Marburg—Laibach	{ 1. 2. 3.	140	Schlafwagen Wien—Fiume bis 17. Juni ab Wien Di, Do, Sa; vom 18. Juni bis 29. Sept. täglich
	„	Grado	Graz—Marburg—Laibach	{ Schlafwagen 1. 2. (I.)		
	„	Flume	Graz—Marburg—Laibach—Abbazia-Mattuglie	1. 2.		
	„	Agram	Graz—Marburg	{ 1. 2.		
	„	Sussak	Graz—Marburg—Agram	{ Schlafwagen 1. 2. (I.)		
	„	Spalato	Graz—Marburg—Agram	{ Schlafwagen 1. 2. (I.)		
D 188	Flume	Wien Sbf.	Abbazia-Mattuglie—Laibach—Marburg—Graz	2. 3.	140	Schlafwagen Fiume—Wien bis 18. Juni ab Fiume So, Mi, Fr; vom 19. Juni bis 30. Sept. täglich.
	Grado	„	Laibach—Marburg—Graz	1. 2.		
	Triest Centrale	„	Laibach—Marburg—Graz	{ 1. 2. 3.		
	Spalato	„	Karlstadt—Agram—Marburg—Graz	{ Schlafwagen 1. 2. (I.)		
	Sussak	„	Agram—Marburg—Graz	1. 2. 3.		
	Agram	„	Marburg—Graz	2. 3.		
D 195	Wien Obf.	Filakovo	Marchegg—Proßburg—Pistyan—Trentschin	1. 2. 3.	60	
	„	Kaschau	—Sillein	1. 2. 3.		

Durchlaufende Personenwagen, Speise- und Schlafwagen

D 196	Kaschau Filakovo	Wien Obf.	Sillein—Trentschin—Pistyan—Preßburg— Marchegg	1. 2. 3. 1. 2. 3.	60	
S 201	Wien Sbf.	Barcs Esseg Agram	Wr. Neustadt—Ödenburg—Steinamanger— Nagykanizsa	2. 3. 1. 2. 3. 2. 3.	18, 25	
S 202	Agram Esseg Barcs	Wien Sbf.	Nagykanizsa—Steinamanger—Ödenburg Wr. Neustadt	2. 3. 1. 2. 3. 2. 3.	25, 18	
D 217	Prag Wilsonbf.	Spalato	Summerau—Linz—Selzthal—Graz—Mar- burg—Agram—Ogulin	1. 2. 3.	130, 131, 140	
	"	Triest Centrale	Summerau—Linz—Selzthal—Graz—Mar- burg—Laibach	2. 3.		
	"	Grado	Summerau—Linz—Salzburg—Badgastein— Villach—Tarvis—Udine	3.		
	"	Rom	Summerau—Linz—Salzburg—Badgastein— Villach—Tarvis—Venedig—Florenz	Schlafwagen 1. 2. (I.)		
	Linz	Villach Hbf. Graz Hbf.	Summerau—Linz—Salzburg—Badgastein. Selzthal—Leoben—Bruck a. d. M.	1. 2. 3. Speisewagen		
D 218	Villach Hbf. Rom	Prag Wilsonbf.	Badgastein—Salzburg—Linz—Summerau. Florenz—Venedig—Tarvis—Villach— Badgastein—Salzburg—Linz—Summerau	1. 2. 3. Schlafwagen 1. 2. (I.)	140, 131, 130	
	Grado	"	Udine—Tarvis—Villach—Badgastein— Salzburg—Linz—Summerau	3.		
	Triest Centrale	"	Laibach—Marburg—Graz—Bruck a. d. Mur— Leoben—Selzthal—Linz—Summerau	2. 3.		
	Spalato	"	Ogulin—Agram—Marburg—Graz—Bruck a. d. M.—Leoben—Selzthal—Linz— Summerau	1. 2. 3.		
	Graz Hbf.	Linz	Bruck a. d. Mur—Selzthal	Speisewagen		
D 221	Prag Wilsonbf.	Linz	Summerau	1. 2. 3.	131	Vom 15. Juni bis 15. September
D 222	Linz	Prag Wilsonbf.	Summerau	1. 2. 3.	131	Vom 15. Juni bis 15. September

Zug	von	nach	über	Klassen-, Schlaf- und Speisewagen	Fahrplanbild Nr.	Anmerkung
D 223	Wien Wbf. "	Bad Hall	Linz—Rohr	2. 3. Speisewagen	92, 72	} Vom 1. Juni bis 15. September
	"	Attnang-Puchheim .. Bad Aussee	Attnang-Puchheim—Bad Ischl	1. 2. 3.		
D 224	Bad Aussee	Wien Wbf.	Bad Ischl—Attnang-Puchheim	1. 2. 3. Speisewagen	72, 92	} Vom 1. Juni bis 15. September
	Attnang-Puchheim .. Bad Hall	"	Rohr—Linz	2. 3.		
D 237	Graz Hbf. "	Budapest k.p.u.(Budapest) Wien Aspangbf.	Fehring—St. Gotthard	1. 2. 3. 2. 3.	149, 152	
			Fehring—Aspang	2. 3.		
D 238	Wien Aspangbf. Budapest k.p.u.(Budapest)	Graz Hbf. "	Aspang—Fehring	2. 3. 1. 2. 3.	152, 149	
			St. Gotthard—Fehring	1. 2. 3.		
S 241	Wien Westbf. Linz	Bad Hall	Linz—Rohr	2. 3. 1. 2. 3.	130, 131	} Vom 1. Juli bis 15. Sept.
	Attnang-Puchheim ..	Graz Hbf. "	Selzthal—Bruck a. d. M. Bad Ischl—Bad Aussee—Selzthal— Bruck a. d. M.	2. 3. 1. 2. 3.		
	Salzburg	"	Selzthal—Bruck a. d. M.	2. 3.		
	München Hbf.	"	Salzburg—Selzthal—Bruck a. d. M.	1. 2. 3.		
	Innsbruck Hbf.	"	Selzthal—Bruck a. d. M.	1. 2. 3.		
	Badgastein	"	Selzthal—Bruck a. d. M.	2. 3.		
S 242	Graz Hbf. "	Linz	Bruck a. d. M.—Selzthal	1. 2. 3. 2. 3.	131, 130	} Vom 1. Juli bis 15. Sept. } Vom 1. Juni bis 15. Sept.
	"	Attnang-Puchheim ..	Bruck a. d. M.—Selzthal—Bad Aussee— Bad Ischl	1. 2. 3.		
	"	Salzburg	Bruck a. d. M.—Selzthal	2. 3.		
	"	München Hbf.	Bruck a. d. M.—Selzthal—Salzburg	1. 2. 3.		
	"	Innsbruck Hbf.	Bruck a. d. M.—Selzthal	1. 2. 3.		
	"	Badgastein	Bruck a. d. M.—Selzthal	2. 3.		
	Bad Hall	Wien Westbf.	Rohr—Linz	2. 3.		
D 245 P 445	Budapest d. r. (Budapest). Agram	Lienz	Nagykanizsa—Bleiburg—Klagenfurt—Villach Bleiburg—Klagenfurt	1. 2. 3. 1. 2. 3.	153	} Vom 26. Juni bis 4. September
P 446 D 246	Lienz	Budapest d. r. (Budapest) Agram	Villach—Klagenfurt—Bleiburg—Nagykanizsa Klagenfurt—Bleiburg	1. 2. 3. 1. 2. 3.		

D 247	Wien Sbf. Klagenfurt Hbf.	Triest Campomarzio. "	Leoben—Klagenfurt—Abling Abling	1. 2. 3. 3.	137	
D 248	Triest Campomarzio. "	Wien Sbf. Klagenfurt Hbf.	Abling—Klagenfurt—Leoben Abling	1. 2. 3. 3.	137	
S 255	Wien Wbf. Graz Hbf.	Bad Aussee Attnang-Puchheim ..	Selzthal Bruck a. d. Mur—Selzthal—Bad Aussee— Bad Ischl.....	1. 2. 3. 2. 3.	72, 129, 92	
S 256	Attnang-Puchheim .. Bad Aussee.....	Graz Hbf. Wien Wbf.	Bad Ischl—Bad Aussee—Selzthal—Bruck a. d. Mur..... Selzthal	2. 3. 1. 2. 3.	92, 129, 72	
D 261	Berlin Anhalter Bf. . München Hbf. Kufstein München Hbf.	Rom..... Bologna Verona Meran	München—Kufstein—Innsbruck—Brenner— Verona—Florenz Kufstein—Innsbruck—Brenner—Verona . Innsbruck—Brenner Kufstein—Innsbruck—Brenner—Bozen...	1. 2. Schlafwagen 1. 2. (1.) 1. 2. 3. Speisewagen 1. 2. 3.	73, 119	Bis 29. Juni und ab 16. Oktober
D 262	Rom..... Bologna Verona Meran	Berlin Anhalter Bf. . München Hbf. Kufstein München Hbf.	Florenz—Verona—Brenner—Innsbruck— Kufstein—München Verona—Brenner—Innsbruck—Kufstein.. Brenner—Innsbruck Bozen—Brenner—Innsbruck—Kufstein...	1. 2. Schlafwagen 1. 2. (1.) 1. 2. 3. Speisewagen 1. 2. 3.	73, 119	Bis 30. Juni und ab 17. Oktober
D 267	München Hbf. " " Berlin Anhalter Bf. .	Verona Bologna Meran Rom.....	Kufstein—Innsbruck—Brenner Kufstein—Innsbruck—Brenner—Verona . Kufstein—Innsbruck—Brenner—Bozen... München—Kufstein—Innsbruck—Brenner— Verona—Florenz	Schlafwagen 1. 2. (1.) 3. 1. 2. 3. 1. 2.	73, 119	
D 268	Meran Bologna Verona Rom.....	München Hbf. " " Berlin Anhalter Bf. .	Bozen—Brenner—Innsbruck—Kufstein... Verona—Brenner—Innsbruck—Kufstein . Brenner—Innsbruck—Kufstein Florenz—Verona—Brenner—Innsbruck— Kufstein—München.....	1. 2. 3. 3. Schlafwagen 1. 2. (1.) 1. 2.	73, 119	
D 269	München Hbf. Kufstein	Meran Meran	Kufstein—Innsbruck—Brenner—Bozen . Innsbruck—Brenner—Bozen	1. 2. 3. Speisewagen	73, 119	Ab 30. Juni.

73

Zug	von	nach	über	Klassen-, Schlaf- und Speisewagen	Fahrplanbild Nr.	Anmerkung
D 270	Meran	München Hbf.	Bozen—Brenner—Innsbruck—Kufstein...	1. 2. 3.	73, 119	} Ab 1. Juli.
	Meran	Kufstein	Bozen—Brenner—Innsbruck	Speisewagen		
D 281	Wien Obf.	Meran	Gramatneusiedl—Wr. Neustadt—Leoben—Klagenfurt—Villach—Lienz—Bozen...	1. 2. 3.	24, 140	Vom 1. Juli bis 15. September
	"	Venedig	Gramatneusiedl—Wr. Neustadt—Leoben—Klagenfurt—Tarvis	3., Speisewagen ...		
	Budapest k.p.a.(Budapest)	Genua	Straß-Sommerein—Wien—Gramatneusiedl—Wr. Neustadt—Leoben—Klagenfurt—Tarvis—Venedig—Mailand	1. 2.		
	Warschau	Rom	Kattowitz—Oderberg—Lundenburg—Wien—Gramatneusiedl—Wr. Neustadt—Leoben—Klagenfurt—Tarvis—Venedig—Florenz	1. 2.		
	Prag Wilsonbf.	"	Linz—Salzburg—Badgastein—Villach—Tarvis—Venedig—Florenz	Schlafwagen 1. 2. (I.)		
	"	Grado	Linz—Selzthal—Klagenfurt—Villach—Tarvis—Udine	3.		
D 282	Grado	Prag Wilsonbf.	Udine—Tarvis—Villach—Klagenfurt—Selzthal—Linz	3.	140, 24	Vom 1. Juli bis 15. September
	Rom	"	Florenz—Venedig—Tarvis—Villach—Badgastein—Salzburg—Linz	Schlafwagen 1. 3. (I.)		
	"	Warschau	Florenz—Venedig—Tarvis—Villach—Leoben—Wr. Neustadt—Gramatneusiedl—Wien—Lundenburg—Oderberg—Kattowitz	1. 2.		
	Genua	Budapest k.p.a.(Budapest)	Mailand—Venedig—Tarvis—Villach—Leoben—Wr. Neustadt—Gramatneusiedl—Wien—Straß-Sommerein	1. 2.		
	Venedig	Wien Obf.	Tarvis—Villach—Leoben—Wr. Neustadt—Gramatneusiedl	3.		
	Meran	"	Bozen—Lienz—Villach—Klagenfurt—Leoben—Wr. Neustadt—Gramatneusiedl	Speisewagen		
S 283	Wien Sbf.	Villach Hbf.	Leoben—Klagenfurt	1. 2. 3., Speisewagen		
	Graz Hbf.	"	Bruck a. d. M.—Klagenfurt	1. 2. 3.		
S 284	Villach Hbf.	Wien Sbf.	Klagenfurt—Leoben	1. 2. 3., Speisewagen		
	"	Graz Hbf.	Klagenfurt—Bruck a. d. M.	1. 2. 3.		

Durchlaufende Personenzüge, Speise- und Schlafwagen

D 285	Wien Sbf.	Venedig	Leoben—Klagenfurt—Villach—Tarvis	3.	130, 140	
	"	Rom	Leoben—Klagenfurt—Villach—Tarvis— Venedig—Florenz	{ 1. 2. } { Schlafwagen 1. 2. (I.) }		
	"	Meran	Leoben—Klagenfurt—Villach—Lienz— Bozen	{ 1. 2. 3. } { Schlafwagen 1. 2. (I.) }		
	"	Malland	Leoben—Klagenfurt—Villach—Tarvis— Venedig	1. 2.		
	"	Grado Triest Campomarzio	Leoben—Klagenfurt—Villach—Tarvis—Udine	3.		
D 286	Meran	Wien Sbf.	Bozen—Lienz—Villach—Klagenfurt— Leoben	{ 1. 2. 3. } { Schlafwagen 1. 2. (I.) }	130, 140	
	Malland	"	Venedig—Tarvis—Villach—Klagenfurt— Leoben	1. 2.		
	Rom	"	Florenz—Venedig—Tarvis—Villach— Klagenfurt—Leoben	{ 1. 2. } { Schlafwagen 1. 2. (I.) }		
	Venedig	"	Tarvis—Villach—Klagenfurt—Leoben	3.		
	Grado Triest Campomarzio Lienz	Graz Hbf.	Udine—Tarvis—Villach—Klagenfurt—Leoben Abling—Klagenfurt—Leoben Villach—Klagenfurt—Leoben— Bruck a. d. Mur	3. 1. 2. 3. 2. 3.		
D 287	Wien Sbf.	Meran	Leoben—Klagenfurt—Villach—Lienz— Bozen	{ 1. 2. 3. } { Schlafwagen 1. 2. (I.) }	130, 140	Vom 1. Juli bis 15. September
	Graz Hbf.	Lienz	Bruck a. d. Mur—Leoben—Klagenfurt— Villach	2. 3.		
	Villach Hbf.	"		Speisewagen		
D 288	Innichen	Villach Hbf.	Lienz	Speisewagen	130, 140	Vom 1. Juli bis 15. September
	Meran	Wien Sbf.	Bozen—Lienz—Villach—Klagenfurt— Leoben	{ 1. 2. 3. } { Schlafwagen 1. 2. (I.) }		
	Lienz	Graz Hbf.	Villach—Klagenfurt—Leoben— Bruck a. d. Mur	2. 3.		
D 291	Wien Sbf.	Meran	Leoben—Klagenfurt—Villach—Lienz—Bozen	1. 2. 3.	130, 140	Vom 1. Juli bis 15. September
	Villach Hbf.	Innichen	Lienz	Speisewagen		
D 292	Meran	Wien Sbf.	Bozen—Lienz—Villach—Klagenfurt—Leoben	1. 2. 3.	130, 140	
	Lienz	Villach Hbf.		Speisewagen		

Durchlaufende Personenwagen, Speise- und Schlafwagen

Zug	von	nach	über	Klassen-, Schlaf- und Speisewagen	Fahrplanbild Nr.	Anmerkung
P 311 P 2324	Wien Wbf.	Bad Aussee	Attnang-Puchheim	{ 2. 3. Schlafwagen 1. 2. (I.)	72	Schlafw. nur jeden Fr Vom 1. Juli bis 9. September
P 2333 P 312	Bad Aussee	Wien Wbf.	Attnang-Puchheim	2. 3.	72	
B. P. 337	Wien Wbf. Wien Wbf. Badgastein	Innsbruck Hbf. Klagenfurt Hbf. Badgastein	Salzburg	{ 2. 3. Schlafwagen 1. 2. (I.) 2. 3. Schlafwagen 1. 2. (I.) 2. 3.	72 107, 73 72, 107, 73	Am 3. und 4. Juni und vom 30. Juni bis 14. September Vom 30. Juni bis 14. September Vom 2. Juli bis 15. Sept.
B. P. 338	Innsbruck Hbf. Klagenfurt Hbf. Badgastein	Wien Wbf. "	Salzburg	{ 2. 3. Schlafwagen 1. 2. (I.) 2. 3. Schlafwagen 1. 2. (I.) 2. 3.	73, 107, 72	Am 4. und 6. Juni und vom 1. Juli bis 15. Sept. Vom 1. Juli bis 15. September
P 2339 P 340	Bad Aussee	Wien Wbf.	Attnang-Puchheim	{ 2. 3. Schlafwagen 1. 2. (I.)	72	An Sonntagen vom 1. Juli bis 15. Sept.
B. P. 411	Wien Sbf. "	Franzensfeste	Leoben—Klagenfurt—Villach—Lienz	2. 3. { 2. 3. Schlafwagen 1. 2. (I.) 2. 3.	190, 140, 199, 159	Vom 30. Juni bis 14. Sept. Am 3., 4., 11., 18. u. 25. Juni u. vom 1. Juli bis 14. Sept. Vom 30. Juni bis 14. Sept.
B. P. 420	Franzensfeste	Wien Sbf.	Lienz—Villach—Klagenfurt—Leoben	2. 3. { 2. 3. Schlafwagen 1. 2. (I.) 2. 3.	190, 140, 199, 159	Vom 1. Juli bis 15. Sept. Am 4., 8., 12., 19. u. 26. Juni u. vom 1. Juli bis 15. Sept. Vom 1. Juli bis 15. Sept.
P 814	Chur	Innsbruck Hbf.	Buchs	1. 2. 3.	73	Vom 1. Juli bis 10. Sept.
P 817	Innsbruck Hbf.	Chur	Buchs	1. 2. 3.	73	Vom 1. Juli bis 10. Sept.

Höhenlagen der österreichischen Bahnhöfe

670 Hungerburgbahn untere Station.	776 Landeck.	813 Mühlbach im Pinzgau.	418 Prägarten.
865 Hungerburgbahn obere Station.	462 Landl.	639 Mühldorf-Möllbrücke.	439 Pram-Haag.
869 Igls.	467 Lahgau b. Geras.	679 Mürzzuschlag.	1204 Prebichl.
716 Imst.	1217 Langau.	466 Mürzering.	640 Preblau-Sauerbrunn.
682 Innsbruck Hbf.	486 Langenegg-Krumbach.	809 Murau.	577 Puchberg am Schneeberg.
581 Irlach.	637 Langenwang.	818 Mutters.	803 Puchenstuben.
530 Jenbach.	758 Langschlag.	445 Nendeln.	528 Pürbach-Schrems.
707 Judenburg.	851 Lanser See.	508 Nenzing.	562 Pusarnitz.
789 Kainisch.	844 Lans-Sistrans.	730 Neuberg.	421 Raabs.
564 Kaltenbach-Stumm.	476 Laßnitzhöhe.	448 Neufelden.	522 Radmer.
648 Kaltenbrunnen.	534 Laubenbachmühle.	566 Neuhaus-Niederwaldkirchen.	830 Radstadt.
751 Kalwang.	527 Launsdorf.	835 Neukirchen im Pinzgau.	967 Ramingstein-Thomathal.
472 Kammer-Schörfing.	610 Lauterach.	841 Neumarkt in Steiermark.	589 Ramsberg-Hippach.
702 Kapellen.	606 Ledentzen.	544 Neumarkt-Köstendorf.	463 Rankweil.
507 Kapfenberg.	636 Lend.	485 Neu Nagelberg.	602 Rattendorf-Jenig.
462 Kaumberg.	540 Leoben Hbf.	637 Nicolsdorf.	472 Redl-Zipf.
464 Kefermarkt.	840 Leogang.	422 Nieder Fladnitz.	846 Reichenfels-St. Peter.
593 Kematen i. Tirol.	403 Leonstein i. O.Ö.	768 Niedersmsil.	1120 Reith.
422 Kennelbach.	1004 Lermoos.	741 Niederwölz.	849 Reutte.
689 Kernhof.	674 Lienz.	527 Niklasdorf.	450 Ried i. Innkreis.
622 Kirchbach i. G.	646 Lienz.	559 Nötsch am Dobratsch.	622 Rohrbach-Berg.
566 Kindberg.	502 Lingonau-Hittisau.	872 Obdach.	469 Rohrbach-Vorau
820 Kirchberg i. Tir.	528 Litschau.	411 Oberdorf.	428 Roitham.
497 Kirchbichl.	722 Loifarn.	621 Oberdrauburg.	706 Roppen.
433 Kirchdorf an der Krems.	535 Ludesch-Thüringen.	460 Oberfeistritz.	601 Rosenbach.
740 Kitzbühel.	590 Lunz.	426 Ober Höflein.	588 Robleiten.
833 Klachau.	406 Lustenau.	505 Oberland.	920 Rothenthurn.
441 Klagenfurt Hbf.	765 Maishofen.	511 Obertraun-Dachsteinhöhlen.	685 Rottenmann.
699 Klamm-Schottwion.	1180 Mallnitz in Kärnten.	1050 Obervellach.	728 Saalfelden.
476 Klaus.	809 Mandling.	454 Oberweis.	424 Salzburg.
570 Kleblach-Lind.	518 Manning-Wolfsegg.	663 Oebblarn.	571 St. Aegydt am Neuwalde.
724 Klein Glödnitz.	532 Maren-St. Lorenzen.	600 Öpping.	408 St. Andrä.
441 Klein Hollenstein.	525 Maria Elend i. R.	692 Otztal.	1308 St. Anton am Arlberg.
633 Klein Schönau.	1068 Mariapfarr.	407 Opponitz.	622 St. Anton im Montafon.
628 Knittelfeld.	451 Maria Rain.	507 Ossiach-Bodensdorf.	619 St. Ehrhard.
449 Köflach.	563 Maria Saal.	831 Ottenschlag.	493 St. Georgen am Reith.
696 Kötschach-Mauthen.	849 Mariazell.	430 Parsch.	714 St. Georgen a.M.
534 Kogelhof.	819 Martinsberg-Gutenbrunn.	513 Paternion-Feistritz.	557 St. Gilgen.
510 Kogelsbach.	993 Matri.	784 Patsch.	567 St. Johann im Pongau.
747 Kolbnitz.	443 Mattighofen.	492 Payerbach-Reichenau.	663 St. Johann in Tirol.
693 Kraiwiesen.	401 Mauerkirchen.	403 Peggau-Deutsch Feistritz.	892 St. Lambrecht.
586 Kraubath.	692 Mautern.	898 Penk.	703 St. Leonhard.
979 Kreit.	1116 Mauterdorf.	460 Pernegg.	453 St. Leonhard-Gartenau.
419 Kremsmünster Stift.	625 Mayrhofen.	429 Pernitz-Mucken-dorf.	488 St. Lorenz.
612 Krieglach.	449 Micheldorf.	486 Pottenbach.	850 St. Lorenzen ob Murau.
912 Krimml.	477 Miklautzhof.	1196 Pottneu.	630 St. Martin bei Weitra.
446 Krumpendorf.	793 Mitterbach.	699 Pfaffenschlag.	594 St. Michael.
461 Kuchl.	589 Mitterdorf-Veitsch.	911 Pians.	607 St. Peter-Freyenstein.
483 Kufstein.	820 Mitterndorf-Zauchen.	759 Piesendorf.	506 St. Ruprecht.
510 Kundl.	788 Mittersill.	574 Piessling.	433 St. Stefan.
439 Laakirchen.	453 Mitterweissenbach.	561 Pinggau-Friedberg.	561 St. Stefan-Vorderberg.
436 Lamprechtshausen.	682 Mittewald a. d. Drau.	448 Pörschach am See.	
	449 Mixnitz.	404 Pötschach.	
	558 Möllbrücke-Sachsenburg.		
	605 Mönichkirchen.		
	691 Mösels.		
	418 Molln.		
	483 Mondsee.		

Höhenlagen der österreichischen Bahnhöfe

478 St. Veit an der Glan.	513 Stoeg in O.-Ö.	613 Treibbach-Althofen.	867 Wald i. Pinzgau.
540 St. Wolfgang Lbf.	1048 Steinach i. Tirol.	648 Trofaiach.	458 Waldkirchen.
448 Schaan-Vaduz.	460 Steinbachbrücke.	699 Trieben.	401 Waldneukirchen-Adlwang.
1933 Schafbergalpe.	626 Steinbach-Gr. Pertholz.	662 Tschagguns.	544 Wappoltenroith.
1739 Schafbergspitze.	542 Steindorf.	457 Türnitz.	497 Warmb. Villach.
460 Schäfernsteg.	582 Steinfeld im Drautale.	910 Turrach.	582 Wartberg-Mürzthal.
963 Scharnitz.	838 Steinhaus.	606 Twimberg.	454 Weibern-Aistersheim.
487 Scharnstein-Mühdorf.	439 Steyrermühl.	544 Uderns.	507 Weinern.
797 Scheifling.	493 Steyrling.	570 Übelbach.	413 Weissenbach-St. Gallen.
738 Schladming.	525 Straß im Zillertal.	468 Unterach.	506 Weissensteinkellerberg.
406 Schlierbach.	637 Straßburg.	466 Unterbergen.	688 Weißkirchen.
535 Schlitters.	543 Straßwalchen.	733 Unzmarkt.	700 Weitersfeld.
535 Schneeeggattern.	1028 Strengen.	415 Uttendorf-Hellpfau.	429 Weitersfeld in N.-Ö.
736 Schönwies.	547 Strobl.	776 Uttendorf-Stubachthal.	574 Weitra.
681 Schruns.	781 Stuhlfelden.	628 Vandans.	456 Weiz.
492 Schwarzach.	509 Sulzau.	468 Velden am Wörthersee.	439 Weizelsdorf.
521 Schwarzach-St. Veit.	662 Summerau.	477 Viechtwang.	524 Werfen.
502 Schwarzenau.	2109 Tamsweg.	440 Viktring.	762 Westendorf.
429 Schwarzenbach a. d. Piel.	724 Tantgerf.	499 Villach Hbf.	404 Weyer.
636 Schwarzenberg.	647 Tauchen-Schaueregg.	820 Vils.	795 Wienerbruck-Josefsberg.
538 Schwaz.	715 Taxenbach.	526 Vitis.	613 Windischgarsten.
715 Seebach-Turnau.	1002 Telfes im Stubai.	435 Vöcklabruck.	718 Winterbach.
1181 Seefeld in Tirol.	623 Telfs-Pfaffenhofen.	489 Vöcklamarkt.	505 Wörgl.
514 Seekirchen-Mattsee.	548 Terfens-Weer.	443 Völkermarkt-Kühnsdorf.	642 Wörschach-Schwefelbad.
639 Seiz.	745 Teufenbach.	585 Völs am Schlern.	462 Wolfsberg.
635 Selzthal.	812 Thal.	426 Voitsdorf.	
895 Semmering.	545 Thalgau.	416 Vorchdorf-Eggenberg.	410 Ybbsitz.
435 Sigmundsherb.berg.	699 Thalheim.	768 Vordernberg.	
1080 Sillian.	467 Thaya.	814 Vordernberg Markt.	753 Zell am See.
648 Silz.	630 Thörl.	507 Waidhofen an der Thaya.	579 Zell am Ziller.
532 Söll-Leukenthal.	643 Thörl-Maglern.	848 Wald b. Selzthal.	670 Zeltweg.
658 Spital am Pyhrn.	588 Thomasroith.	696 Waldhausen.	596 Zirl.
789 Spital am Semmering.	536 Thüringen-Ludesch.		482 Zissersdorf.
544 Spittal-Millstättersee.	450 Timelkam.		678 Zweinitz.
891 Stadl an der Mur.	440 Traunkirchen.		535 Zwettl.
642 Stainach-Irdning.	774 Troglwang.		
639 Stams.			

Verzeichnis

der österreichischen und an der Grenze gelegenen fremden Orte, in welchen sich mehrere räumlich voneinander getrennte Personen-Bahnhöfe (Stationsgebäude) oder Dampfschiff-Anlegeplätze befinden.

In den Fahrplänen dieses Kursbuches sind die Orte mit mehreren Personen-Bahnhöfen mit dem Zeichen ; versehen. — Fälle, in denen Personenwagen bei einzelnen oder bei allen Zügen auf Verbindungsgeleisen von einem Bahnhofe zum anderen befördert werden, sind durch das Zeichen * hervorgehoben. — Orte mit mehreren Bahnhöfen, bzw. Dampfschiff-Anlegeplätzen, welche in verschiedenen Gemeindebezirken liegen, sind mit ◊ bezeichnet.

Abkürzungen: Bf. = Bahnhof. — G. Bf. = Gemeinschaftlicher Bahnhof. — Österr. B. B. = österr. Bundesbahnen. — D. A. = Dampfschiff-Anlegeplatz. — H. = Haltestelle. — 1 Kilometer = 1000 Meter = 1/4 Stunde Fußweg.

Name des Ortes und Bezeichnung der Bahnhöfe, bzw. der Dampfschiff-Anlegeplätze	Entfernung der Bahnhöfe untereinander zirka .. Meter
Achensee { ^a Lokal-Bf. ^b D. A. am Achensee	} a-b 340 m
Aschach a. d. Donau { ^a Bf. der österr. B. B. ^b D. A. a. d. Donau	} a-b 800 m
Baden { ^a Südbahnhof	} a-b 100 m
{ ^b Wr. Lokalb. Bahnhofplatz	
Berchtesgaden { ^a Bf. der elektr. Lokalbahn Salzburg—Berchtesgaden ... (Bayern) { ^b Bf. der Bayrischen Stb. { ^c Bf. der elektrischen Lkb. Berchtesgaden—Königsee	} a-b 120 m } a-c 250 m } b-c 150 m
◊Bledermannsdorf { ^a Bf. der Eisenbahn Wien—Aspang	} a-b 1450 m
{ ^b Südb.-Bf. Laxenburg	
Bregenz { ^a Bf. der österr. B. B.	} a-b 500 m
{ ^b D. A. am Bodensee	
Bruck a. L. { ^a Bf. der österr. B. B.	} a-b 1147 m
{ ^b Bf. Bruckneudorf der österr. B. B.	
Brunn a. G. { ^a Südbahnhof	} a-b 1200 m
{ ^b Straßenbahn	
České Velenice { ^a Bf. České Velenice der tschechoslowakischen Staatsbahn (Gmünd) { ^b Bf. Gmünd Lokalbahn	} a-b 50 m
{ ^c „ Gmünd der österr. B. B.	
Deutsch Altenburg { ^a Bf. der österr. B. B.	} a-b 1315 m
{ ^b D. a. d. Donau A.	
Ebensee { ^a H. Ebensee Landungspl. ö. B. B.	} a-b 75 m
{ ^b D. A. am Traunsee	
Engelhof { ^a Bf. d. österr. B. B.	} a-b 400 m
{ ^b H. d. Lokalbahn Gmunden—Vorchdorf	
Fischamend { ^a Bf. der österr. B. B.	} a-b 3000 m
{ ^b D. A. a. d. Donau	
Floridsdorf { ^a Bf. Floridsdorf	} a-b 1320 m
{ ^b Bf. Jedlesee	
Gmunden { ^a Bf. der Österr. B. B.	} a-b 2100 m } a-c 1800 m } b-c 600 m } b-d 550 m
{ ^b See-Bf.	
{ ^c D. A. am Traunsee	
{ ^d Bf. der Lokalbahn Gmunden—Vorchdorf	
Graz { ^a Bf. d. Südbahn (Hbf.)	} a-b 600 m } a-c 4100 m } b-c 4300 m
{ ^b „ „ Graz-Küflacher Bahn	
{ ^c „ „ österr. B. B. (Obf.)	
Greifenstein { ^a Bf. Greifenstein-Altenberg d. österr. B. B.	} a-b 700 m
{ ^b D. A. a. d. Donau	

Verzeichnis räumlich getrennter Bahnhöfe

Name des Ortes und Bezeichnung der Bahnhöfe, bzw. der Dampfschiff-Anlegeplätze	Entfernung der Bahnhöfe untereinander zirka .. Meter	
Guntramsdorf { a Südbahnhof	} a-b 1200 m a-c 2000 m	
b Wr.Lokalb. Wien-Baden		
c Guntramsdorf-Kaiserau, Aspangbf.		
Hainburg { a Bf. d. österr. B. B.	} a-b 553 m	
b D. A. a. d. Donau		
Hallstatt { a H. der österr. B. B.	} a-b 50 m	
b D. A. a. Hallstätter See		
Hetzendorf { a Bf. Unter Hetzendorf der österr. B. B.	} a-b 180 m	
b Bf. der Südbahn		
Hieflau { a Bf. der österr. B. B.	} a-b 800 m	
b Rangier-Bf.		
Hütteldorf { a H. der elektrischen Straßenbahn	} a-b 700 m	
b Bf. der österr. B. B.		
Innsbruck {	a Hauptbahnhof (Südbahn)	a-b 1100 1100 m
	b Westbahnhof (österr. B. B.)	a-c 1100 m
	c Bf. der Lokalbahn Innsbruck-Hall und Mittelgebirgsbahn ..	a-d 1300 m
	d Bf. der Stubaitalbahn	a-e 1900 m
	e " " Hungerburgbahn	b-c 700 m
		b-d 600 m
	b-e 3000 m	
	c-d 300 m	
	c-e 3200 m	
	d-e 3200 m	
Inzersdorf { a H. der Wiener Lokalbahn Wien-Baden	} a-b 1000 m a-c 1500 m a-d 2900 m	
b H. der österr. B. B.		
c H. der Südbahn		
d Bf. der "		
Jenbach { a G. Bf. der Südbahn und Zillertalbahn	} a-b 100 m a-c 500 m	
b Bf. der Zillertalbahn		
c " " Achenseebahn		
Kammer-Schörling { a Bf. der österr. B. B.	} a-b 110 m	
b D. A. am Attersee		
Klagenfurt { a Hauptbahnhof	} a-b 1200 1200 m a-c 1600 1600 m	
b Rudolfstraße		
c Lend		
Korneuburg { a Bundesbahnhof	} a-b 1670 m	
b D. A. an der Donau		
Krems { a Bundesbahnhof	} a-b 500 m	
b D. A. a. d. Donau		
Kremsmünster { a Bf. der österr. B. B.	} a-b 2270 m	
b Bf. Kremsmünster Stift		
Laa { a Laa a. d. Thaya Stadt	} a-b 2408 m	
b Laa a. d. Thaya		
Lanzendorf { a Bf. Lanzendorf-Rannersdorf der österr. B. B.	} a-b 2671 m	
b Bf. Maria Lanzendorf der Eisenbahn Wien-Aspang		
Leoben { a Bf. der österr. B. B. (Hbf.)	} a-b 1900 1900 m	
b GßB		
Lindau Bayern { a Haupt Bf.	} a-b 180 m	
b D. A. am Bodensee		
Linz {	a G. Bf. der österr. B. B.	a-b 3000 m
	b Bf. der Mühlkreiß. i. Urfahr	a-c 2900 m
	c D. A. a. d. Donau	b-c 1000 m
	d Bf. d. Eferdinger Lokalbahn Linz-Waizenkirchen	a-d 500 m
Lochau { a Bf. der österr. B. B.	} a-b 300 m	
b D. A. a. Bodensee		
Mauer { a Bf. Atzgersdorf-Mauer der Südbahn	} a-b 1500 m	
b " der Straßenbahn		
Mauthausen { a Bf. der österr. B. B.	} a-b 1500 m	
b D. A. a. d. Donau		
Meldling { a Bf. der Südbahn	} a-b 20 m	
a H. der Wiener Lokalbahn Wien-Baden		

Verzeichnis räumlich getrennter Bahnhöfe

Name des Ortes und Bezeichnung der Bahnhöfe, bzw. der Dampfschiff-Anlegeplätze	Entfernung der Bahnhöfe untereinander zirka .. Meter	
Meik { a Bf. der österr. B. B. b D. A. a. d. D. f. Lokalschiffe c " " " " " Hauptschiffe	} a-b 400 m } a-c 1200 m	
Mistelbach { a Bundesbf. b Lokalbf.	} a-b 380 m	
Mödling { a Bf. der Südbahn b Stat. der Straßenbahn	} a-b 1200 m	
Müllersdorf { a Aspangbf. b Bf. der Wr. Lokalbahn	} a-b 1100 m	
Mondsee { a Salzkammergut Lokalbf. b D. A. am Mondsee	} a-b 150 m	
Neuhaus-Nieder-Waldkirchen { a Bf. der Mühikreisbahn b D. A. i. Neuhaus	} a-b 9000 m	
Neunkirchen { a Südbahnhof b Bf. der Lokalbahn	} a-b 1078 m	
Nußdorf { a Bf. der Kahlenberg-Zahnradb. b " " österr. B. B. c D. A. a. d. Donau d Station der elektrischen Straßenbahn	} a-b 500 m } a-c 460 m } a-d 20 m } b-c 450 m } b-d 80 m } c-d 150 m	
	♦ Ottensheim { a Bf. der Mühikreisbahn b D. A. Wilhering-Ottensheim a. d. Donau	} a-b 2200 m
	Parsch { a Bf. der elektrischen Lokalbahn Salzburg—Parsch b H. der österreichischen B. B. c " " Gaisbergbahn	} a-b 80 m } a-c 100 m } b-c 20 m
	Passau { a Haupt-Bf. b Lokal-Bf. c D. A. a. d. Donau	} a-b 90 m } a-c 1600 m
Perchtoldsdorf { a Station der Straßenbahn b " " Lokalbahn Liesing-Kaltenleutgeben	} a-b 600 m	
Pfaffstätten { a Südbahnhof b Bf. der Wr. Lokalbahn	} a-b 3200 m	
Obersdorf-Pillichsdorf { a Bf. der österr. B. B. b. II der Lokalbahn	} a-b 200 m	
Pöchlarn { a Bf. der österr. B. B. b D. A. a. d. Donau	} a-b 870 m	
Rodaun { a Südbahn b Straßenbahn	} a-b 830 m	
Salzburg { a Bf. der österr. B. B. b Ischler Bf. c Bf. der Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft	} a-b 60 m } a-c 30 m } b-c 30 m	
St. Egyden { a Bf. der Südbahn b " " Lokalbahn	} a-b 2000 m	
St. Veit a. d. Glan { a Personenbf. b Güterbf.	} a-b 1100 m	
Schwechat { a Bf. Schwechat-Kledering der österr. B. B. b Bf. Klein Schwechat der österr. B. B.	} a-b 3212 m	
Sollenuau { a Bf. der Südbahn b Lkbf. der Eisenbahn Wien—Aspang	} a-b 1450 m	
Steinabrückl { a Bf. der österr. B. B. b " " Schneebergbahn	} a-b 20 m	
Steyr { a Bf. der österr. B. B. b " Steyrdorf der Steyrtalbahn	} a-b 2200 m	
Strobl { a Salzkammergut-Lokalbf. b D. A. am Wolfgangsee	} a-b 600 m	
Tralskirchen { a Wiener Lokalbahn b Bf. der Eisenbahn Wien—Aspang	} a-b 1800 m	
Traunkirchen { a H. Traunkirchen Ort. b D. A. am Traunsee	} a-b 690 m	

Verzeichnis räumlich getrennter Bahnhöfe

Name des Ortes und Bezeichnung der Bahnhöfe, bzw. der Dampfschiff-Anlegeplätze	Entfernung der Bahnhöfe untereinander zirka .. Meter
Tulln { ^a Bf. der österr. B. B.	} a-b 1750 m
{ ^b D. A. a. d. Donau	
Villach { ^a Bf. der Südbahn (Hbf.)	} a-b 1600 m
{ ^b " " österr. B. B.	
Vöslau { ^a Südbahnhof	} a-b 1000 m
{ ^b Wr. Lokalb. (Beginn der elektrischen Bahn)	
Vordernberg { ^a Bf. der Südbahn	} a-b 2000 m
{ ^b " " österr. B. B.	
Waidhofen a. Y. { ^a Bundesbahnhof	} a-b 2000 m
{ ^b Lokalb. (Ybbstalb.)	
◆ Wien siehe unten.	
*Wr. Neudorf { ^a Bf. der Wr. Lokalb. Wien-Baden	} a-b 1400 m
{ ^b Bf. der Südbahn in Mödling	
{ ^c Bf. Biedermansdorf	} a-c 3500 m
Wr. Neustadt { ^a Südbahnhof, zugleich Bf. der Eisb. Wien-Aspang	} a-b 260 m
{ ^b Bf. der Schneebergbahn	

◆ Wien		Entfernung der Personenbahnhöfe und Dampfschiff-Anlegeplätze untereinander zirka .. Meter (Luftlinie)							
		Aspbf.	FJbf.	Nbf.	Obf.	Sbf.	Wbf.	Praterkai	Weißgärber
Personenbahnhöfe	Aspangbahnhof	—	4840	3140	1020	1120	4090	5420	2330
	Franz Josefs-Bahnhof	4340	—	2140	4600	4480	3580	2550	2570
	Nordbahnhof	3140	2140	—	9820	3780	4580	2280	890
	Ostbahnhof	1020	4600	3820	—	300	3520	6100	3040
	Südbahnhof	1120	4480	3780	300	—	3220	6020	8000
	Westbahnhof	4090	3580	4580	2520	3220	—	6060	4500
Dampfschiff-Anlegeplätze	Praterkai	5420	2550	2280	6100	6090	6060	—	3140
	Weißgärber	2280	2570	890	3040	3000	4300	3140	—

Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Verkehrsordnung und allgemeine Ausführungsbestimmungen.

(Die Ausführungsbestimmungen sind in *Kursivschrift* gedruckt.)

I. Eingangsbestimmungen.

§ 1. Geltungsbereich.

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung (abgekürzte Bezeichnung EVO) gilt auf allen dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen Österreichs. Für den internationalen Verkehr gilt selbe nur soweit, als er nicht durch besondere Bestimmungen geregelt ist.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3. Pflicht zur Beförderung.

(1) Die Beförderung kann nicht verweigert werden, wenn

1. den geltenden Beförderungsbedingungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Eisenbahn entsprechen wird;
2. die Beförderung nicht nach gesetzlicher Vorschrift oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist;
3. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist;
4. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die als höhere Gewalt zu betrachten sind.

(2) Gegenstände, die sich nach der Anlage oder dem Betriebe der beteiligten Bahnen nicht zur Beförderung eignen, braucht die Eisenbahn zur Beförderung nicht anzunehmen.

(3) Gegenstände, deren Ein- oder Ausladen besondere Vorrichtungen erfordert, braucht die Eisenbahn nur auf und nach solchen Stationen anzunehmen, wo die Vorrichtungen vorhanden sind.

§ 4. Züge.

(1) Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach bestimmtem Fahrplan und die nach Bedarf verkehrenden Züge.

(2) Die Ausführung von Sonderfahrten auf Bestellung unterliegt dem Ermessen der Eisenbahn.

§ 5. Haftung der Eisenbahn für Ihre Leute.

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung der Beförderung bedient.

§ 6. Tarife.

(1) Die Eisenbahn hat Tarife aufzustellen, die über alle für den Beförderungsvertrag maßgebenden Bestimmungen, über die Beförderungspreise und Gebühren Auskunft geben. Die Tarife bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Veröffentlichung. Sie sind bei Erfüllung der darin angegebenen Bedingungen für jedermann in derselben Weise anzuwenden.

(2) Die Beförderungspreise müssen dem Betrage nach feststehen.

(3) Tarifierhöhungen oder andere Erschwerungen der Beförderungsbedingungen treten frühestens 14 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht der Tarif nur für eine bestimmte Zeit eingeführt war.

§ 7. Beschwerden.

(1) Beschwerden können mündlich oder schriftlich angebracht werden.

(2) Auf Beschwerden ist sobald wie möglich ein Bescheid zu erteilen.

§ 8. Meinungsverschiedenheiten.

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Publikum und den Bediensteten entscheidet auf den Stationen der Aufsichtsbeamte, während der Fahrt der Zugführer.

§ 9. Zahlungsmittel.

Außer den gesetzlichen Zahlungsmitteln ist, wo das Bedürfnis besteht, auch das in den Nachbarländern gesetzliche Kurs besitzende Gold- und Silbergeld anzunehmen. Den Annahmekurs hat die Eisenbahn festzusetzen und bei den Abfertigungsstellen durch Schalterausgang zu veröffentlichen.

III. Beförderung von Personen.

§ 10. Fahrpläne.

Die Fahrpläne sind vor ihrem Inkrafttreten zu veröffentlichen und rechtzeitig auf den Stationen auszuhängen. Aus ihnen müssen Gattung, Wagenklassen und Abfahrzeiten, für die größeren Übergangs- und die Endstationen auch die Ankunftszeiten der Züge sowie die wichtigeren Zuganschlüsse zu ersehen sein. Außer Kraft getretene Fahrpläne sind sofort zu entfernen.

Beschränkungen in der Benutzung bestimmter Züge oder Wagenklassen sind aus den Fahrplänen zu ersehen.

§ 11. Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Personen.

(1) Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten, sich den Anordnungen der Bediensteten nicht fügen oder den Anstand verletzen, insbesondere betrunkene Personen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

I. Das Haustieren in den Wagen, das Tragen unversicherter Hutnadeln und das freie Auspacken ist verboten.

II. Werden die unter (1) aufgeführten Personen von der Beförderung ausgeschlossen, so wird ihnen das Fahrgeld und die Gepäckfracht nicht erstattet.

(2) Personen, die wegen einer Krankheit oder aus anderen Gründen Mitreisenden lästig fallen würden, sind von der Beförderung auszuschließen, wenn ihnen nicht ein besonderes Abteil angewiesen werden kann. Das Fahrgeld und die Gepäckfracht sind ihnen nach Abzug des Betrages für die durchfahrene Strecke zu erstatten.

(3) Pestkranke dürfen nicht befördert werden. An Aussatz (Lepros), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber oder Pocken (Blattern) erkrankte oder einer solchen Krankheit verdächtige Personen dürfen nur dann befördert werden, wenn der für die Zugangsstation zuständige beamtete Arzt die Zulässigkeit der Beförderung bescheinigt. Die an Aussatz erkrankten oder dieser Krankheit verdächtigen Personen sind in abgeschlossenem Abteil mit besonderem Abort, die übrigen hier aufgeführten Personen in besonderem Wagen zu befördern.

(4) Personen, die an Typhus (Unterleibstypus), Diphtherie, Ruhr, Scharlach, Masern, Keuchhusten oder Mumps leiden, sind in abgeschlossenem Abteil mit besonderem Abort zu befördern. Ist eine Person einer solchen Krankheit verdächtig, so kann die Eisenbahn die Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, aus dem die Art der Krankheit hervorgeht.

(5) Für den besonderen Wagen oder das Wagenabteil ist die tarifmäßige Gebühr zu entrichten.

(6) Wegen Rückgabe des Gepäcks vgl. § 34. Absatz (4) und (5).

§ 12. Fahrpreise. Ermäßigung für Kinder.

(1) Auf jeder Station ist ein Tarifauszug anzuhängen oder auszulegen, der die Preise der dort verkäuflichen Fahrkarten enthält.

(2) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahre, für die kein besonderer Platz beansprucht wird, sind frei zu befördern. Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre und jüngere Kinder, für die ein besonderer Platz beansprucht wird, sind zu ermäßigten Preisen zu befördern.

Ein Reisender kann höchstens für zwei Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahre, für die kein besonderer Platz beansprucht wird, freie Beförderung verlangen. Für Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre und jüngere Kinder, für die ein besonderer Platz beansprucht wird, ist eine Fahrkarte zum halben Preise zu lösen. Wenn die für einfache Fahrkarten festgesetzten Preise eine Ermäßigung erfahren, kann für Kinder eine andere Fahrpreisberechnung festgesetzt oder jede besondere Befreiung ausgeschlossen werden. Jedes Kind, für dessen Beförderung bezahlt wird, hat Anspruch auf einen ganzen Platz.

§ 13. Fahrkarten.

(1) Der Reisende muß vor Antritt der Fahrt eine Fahrkarte erworben; der Tarif kann Ausnahmen zulassen.

I. Unter Fahrkarten im Sinne dieses Tarifses sind Fahrausweise aller Art zu verstehen.

II. Eine auf den Namen einer bestimmten Person lautende Fahrkarte darf nur von dieser Person benutzt werden.

(2) Die Fahrkarte muß Strecke, Zuggattung, Wagenklasse und Fahrpreis angeben.*

(3) Die Geltungsdauer muß im Tarif festgesetzt werden.

III. (1) Die Geltungsdauer der Fahrkarten beträgt, soweit die Personentariife nicht anderes bestimmen, für Entfernungen bis 400 km 2 Tage, für größere Entfernungen 4 Tage.

(2) Die Fahrkarten werden mit der Bezeichnung des ersten Geltungstages, die Fahrkarten zu einem fahrplanmäßig um 24 Uhr abgehenden Zug mit jener des anbrechenden Tages versehen.

(3) Die Reise muß am ersten Geltungstage und wenn die Fahrkarte die Bezeichnung eines bestimmten Zuges oder Tagesabschnittes aufweist, mit diesem Zug oder innerhalb

* Die Vorschrift, daß die Fahrkarte den Preis angeben muß, ist vorübergehend außer Kraft gesetzt.

dieses Tagesabschnittes angetreten werden. (Vergleiche jedoch § 21, Absatz (3). Mit festen Fahrscheineften (Buchfahrkarten) kann sie an einem beliebigen Tage innerhalb der Geltungsdauer begonnen werden.

IV. Inhaber von Rundreisekarten können die Reise in beliebiger Fahrtrichtung und auch auf einer Zwischenstation antreten. In letzterem Falle ist die Fahrkarte von dem Aufsichtsbeamten auf der Rückseite mit dem Vermerke „Reise in in der Richtung nach angetreten“ und mit dem Stationsstempel zu versehen und gilt dann zur Rückreise bis zur Ausgangsstation.

Die eingeschlagene Fahrtrichtung darf nicht geändert werden.

V. Die Reise muß spätestens um Mitternacht des letzten Geltungstages beendet sein.

VI. Für die Benutzung der Fahrscheineften des Vereinsreiseverkehrs sind neben den Vorschriften dieses Tarifes die Bestimmungen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen maßgebend.

§ 14. Lösung von Fahrkarten.

(1) Die Fahrkartenschalter sind auf Stationen mit geringerem Verkehre mindestens eine halbe Stunde, auf Stationen mit größerem Verkehre mindestens eine Stunde vor der Abfahrzeit offen zu halten.

(2) Fünf Minuten vor der Abfahrzeit des Zuges erlischt der Anspruch auf Verabfolgung einer Fahrkarte.

(3) Die Eisenbahn kann verlangen, daß das Fahrgeld abgezählt entrichtet wird.

§ 15. Vorausbestellung von Abteilen oder einzelnen Plätzen.

(1) Ganze Abteile sind den Reisenden auf Verlangen für den tarifmäßiger Preis zur Verfügung zu stellen, wenn keine Rücksichten des Betriebes oder des Verkehrs entgegenstehen. Die Bestellung muß mindestens 30 Minuten vor der Abfahrzeit erfolgen.

(2) Für ein Abteil sind höchstens so viele Fahrkarten zu bezahlen, wie es Plätze enthält. In das Abteil dürfen nicht mehr Personen aufgenommen werden, als Fahrkarten bezahlt sind.

(3) Bestellte Abteile müssen durch eine Aufschrift kenntlich gemacht werden.

I. (1) Für ganze Wagenabteile sind Fahrkarten der betreffenden Klasse und Zuggattung für diejenigen Personen zu lösen, die das Abteil benutzen, wobei die Fahrpreismäßigung für Kinder (siehe § 12) Anwendung findet. Mindestens sind zu lösen: für ein ganzes Abteil 1. Klasse 4 ganze, für ein ganzes Abteil 2. Klasse 6 ganze, für ein ganzes Abteil 3. Klasse 8 ganze, für ein halbes Abteil 1. Klasse 3 ganze, für ein halbes Abteil 2. Klasse 5 ganze und für ein halbes Abteil 3. Klasse 4 ganze Fahrkarten.

(2) Die Bestellung ist bei der Zugangsstation anzubringen. Der Besteller erhält gegen Vorlegung der vorgeschriebenen Anzahl von Fahrkarten eine Bescheinigung, die bei der Prüfung der Fahrkarten mit diesen vorzuweisen ist.

(3) Wird bei der Prüfung der Fahrkarten die festgesetzte Anzahl nicht vorgewiesen, so ist der Preis der fehlenden Fahrkarten nachzuzahlen; wird die Bescheinigung nicht vorgewiesen, so können auch anderen Reisenden in dem Wagenabteil Plätze angewiesen werden.

(4) Ob für einzelne Züge bestimmte Plätze bestellt werden können, hat der Tarif zu bestimmen.

II. Ob gewisse Züge nur gegen Lösung von Platzkarten benutzt werden können, bestimmen die Personentartife, Teil II, oder besondere Kundmachungen.

§ 16. Prüfung der Fahrkarten, Fahrpreiszuschläge, Bahnsteigkarten.

(1) Die Fahrkarte ist auf Verlangen beim Eintritte in den Warteraum, beim Betreten und beim Verlassen des Bahnsteigs, beim Einsteigen in den Wagen sowie jederzeit während der Fahrt vorzuzeigen und je nach den für die letzte Fahrstrecke bestehenden Einrichtungen kurz vor oder nach Beendigung der Fahrt abzugeben.

(2) Ein Reisender, der keine gültige Fahrkarte vorweisen kann, hat für die von ihm zurückgelegte Strecke, wenn aber die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des Fahrpreises, mindestens jedoch 5 Schillinge zu entrichten. Dieser Betrag ist auch zu zahlen, wenn sich der Zug noch nicht in Bewegung gesetzt hat. Wer unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er keine Fahrkarte habe lösen können, hat einen Zuschlag von 1 Schilling zu dem tarifmäßigen Preise, jedoch nicht mehr als das Doppelte dieses Preises, zu zahlen.

I. Fahrkarten, deren Inhalt unbefugt geändert worden ist, Scheine von Fahrscheineften, deren Umschlag nicht vorgezeigt werden kann, und außer der Reihe befindliche Scheine werden als ungültig eingezogen.

II. Lautet die vorgewiesene Fahrkarte nicht auf den benutzten Zug mit höheren Fahrpreisen oder die benutzte höhere Wagenklasse, so wird der Nachzahlungsberechnung nach Absatz (2) der Unterschied zwischen den Fahrpreisen der betreffenden Zuggattungen oder Wagenklassen für die vom Reisenden in dem Zug mit höheren Fahrpreisen oder der höheren Wagenklasse zurückgelegte Strecke zugrunde gelegt. Wird diese nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen, so wird der Nachzahlung die Strecke von der Verkaufsstation der Fahrkarte, hat ein Übergang von einer fremden Bahn oder ein Wagenwechsel stattgefunden, für die Strecke von der Anschluß oder Wagenwechselstation zugrunde gelegt. Wenn in den Personentartifen, Teil II, besondere Bestimmungen über die Berechnung der Fahrpreisaunterschiede (Fahrpreiszuschläge) vorgesehen sind, finden diese Anwendung; die Eisenbahn ist berechtigt, aus dringenden Verkehrsgründen den Übertritt in höhere Zuggattungen und Wagenklassen für einzelne Züge auszuschließen.

III. Von Reisenden, die beim Verlassen des Bahnhofes eine gültige Fahrkarte nicht vorweisen können, wird, wenn die benutzte Wagenklasse nicht mehr festgestellt werden kann, die Nachzahlung für die 2., bei Zügen, die nur zwei Wagenklassen führen, für die höhere Klasse eingehoben.

(3) Der Reisende, der die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden. Der Ausgesetzte hat keinen Anspruch darauf, daß ihm sein Reisegepäck auf einer anderen als der Bestimmungsstation zur Verfügung gestellt wird.

(4) Auf Stationen mit Bahnsteigsperrre haben Personen, die nicht im Besitze einer gültigen Fahrkarte sind, vor Betreten der abgesperrten Teile der Station eine Bahnsteigkarte zu lösen. Die Karte ist beim Eintritte vorzuzeigen und beim Verlassen der abgesperrten Teile abzugeben. Wer ohne gültigen Ausweis die abgesperrten Teile einer Station betritt, hat 1 Schilling zu zahlen.

IV. Zwei Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre werden, wenn ihr Begleiter Bahnsteigkarten besitzt, in die abgesperrten Teile einer Station ohne Bahnsteigkarte zugelassen.

(5) Wer ohne die Absicht mitzureisen einen zur Abfahrt bereitstehenden Zug ohne Zustimmung des Aufsichtsbeamten oder des Schaffners betritt, hat 5 Schillinge zu entrichten.

(6) Den Eisenbahnen bleibt es überlassen, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Fälle durch den Tarif einheitlich zu regeln, wo aus Billigkeit von der Erhebung der in den Absätzen (2), (4) und (5) bezeichneten Beträge ganz oder teilweise abgesehen wird.

V. (1) An Stelle des im Absätze (2) bezeichneten Zuschlages hat einen solchen von 50 Groschen, jedoch nicht mehr als das Doppelte des tarifmäßigen Fahrpreises zu zahlen, wer:

a) einen seiner Fahrkarte nicht entsprechenden Zug mit höheren Fahrpreisen oder eine höhere Wagenklasse benutzen will und dies dem Schaffner vor dem Übertritte meldet, vorausgesetzt, wenn der Übertritt nicht bei dem betreffenden Zuge ausgeschlossen ist.

b) in demselben Zuge über die Station, bis zu der seine Fahrkarte gilt, hinausfahren will und die Absicht der Weiterfahrt spätestens auf der ursprünglichen Bestimmungstation oder, wenn der Zug dort nicht hält, auf der letzten Haltestation dem Schaffner meldet.

(2) Keinen Zuschlag hat zu zahlen, wer:

a) in der Zugangstation eine direkte Fahrkarte nicht erhalten hat und auf der Anschlussstation wegen kurzer Übergangszeit eine Fahrkarte zur Weiterfahrt nicht hat lösen können und dies dem Schaffner sofort unaufgefordert meldet,

b) die Reise in einer Haltestelle antritt, in der die Reisenden auf Zahlung des Fahrpreises im Zuge angewiesen sind.

(7) In allen Fällen, wo eine Nachzahlung geleistet wird, ist eine Bescheinigung zu verabfolgen.

§ 17. Warteräume.

(1) Die Warteräume sind mindestens eine Stunde vor Abfahrzeit des Zuges zu öffnen.

(2) Auf Übergangstationen ist es den angekommenen Reisenden gestattet, sich in dem Warteräume der Bahn, die sie zur Weiterreise benutzen wollen, bis zur Abfahrt ihres Zuges aufzuhalten. Sie können aber nicht beanspruchen, daß der Wartoraum ihrerwegen in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr offen gehalten wird. Nur wenn die Zeit von der Ankunft des letzten bis zum Abgange des ersten Zuges weniger als vier Stunden beträgt, müssen auf Übergangstationen oder auf Stationen, wo Züge über Nacht stehen bleiben, die Warteräume für angekommene Reisende, die weiterfahren wollen, geöffnet sein.

(3) Den im § 11 aufgeführten Personen kann untersagt werden, sich in den Warteräumen aufzuhalten.

(4) Das Rauchen in den Warteräumen kann verboten werden.

Die Mitnahme von Fahrrädern und Hunden (mit Ausnahme von Schoßhunden) in die Warte- und Restaurationsräume ist nicht gestattet.

§ 18. Frauen- und Nichtraucherabteile.

(1) Jeder Zug soll mindestens je ein Frauenabteil 2. und 3. Klasse enthalten, wenn er drei oder mehr Abteile der betreffenden Klasse führt.

(2) In Frauenabteilen dürfen Männer nicht zugelassen werden, selbst wenn es die darin fahrenden Frauen zugeben. Die Mitnahme von Knaben bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre ist gestattet.

(3) In der 1. Wagenklasse darf, soweit nicht besondere Abteile für Raucher und Nichtraucher eingerichtet sind, nur mit Zustimmung aller Reisenden desselben Abteils geraucht werden. In Zügen, die Abteile 2. und 3. Klasse führen, müssen Abteile 2. und, soweit es die Beschaffenheit der Wagen gestattet, auch 3. Klasse für Nichtraucher vorhanden sein. In den übrigen Abteilen dieser Klassen und in der 4. Klasse ist das Rauchen gestattet, sofern nicht auch für die 4. Klasse Nichtraucherabteile eingerichtet sind.

(4) Nichtraucher- und Frauenabteile sind durch eine Aufschrift kenntlich zu machen.

(5) In Nichtraucher- und Frauenabteilen darf selbst mit Zustimmung der Mitreisenden nicht geraucht, auch dürfen solche Abteile nicht mit brennenden Zigarren, Zigaretten oder Tabakspfeifen betreten werden.

(6) In Zügen, in denen sich keine Wagen mit geschlossenen Abteilen befinden, ist für gesonderte Unterbringung von Nichtrauchern und von Frauen tunlichst Sorge zu tragen.

Auf Lokalbahnen und bei Sekundär-(Omnibus-)Zügen werden in der Regel besondere Abteile für Frauen nicht eingerichtet. Ist in einem Zuge nur ein Abteil der 1. oder 2. Klasse vorhanden, so darf in diesem nur mit Zustimmung aller Mitreisenden geraucht werden;

bei Vorhandensein nur eines Abteils 3. Klasse ist das Rauchen zugelassen. Befinden sich in einem Zuge mehrere geschlossene Abteile einer Wagenklasse, so ist stets eines für Nichtraucher bestimmt.

§ 19. Einsteigen und Anweisen der Plätze.

(1) Auf größeren Stationen ist in den Warteräumen zum Einsteigen abzurufen.
(2) Die Bediensteten sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, den Reisenden die Plätze anzuweisen.

(3) Die mit durchgehenden Fahrkarten angekommenen Reisenden haben den Vorzug vor neu hinzutretenden.

I. Durchgehende Wagen werden nach Tüchtigkeit für Reisende mit durchgehenden Fahrkarten vorbehalten.

(4) Der Reisende darf beim Einsteigen für sich und für jede mit ihm reisende Person je einen Platz belegen. Wer seinen Platz verläßt, ohne ihn zu belegen, verliert den Anspruch darauf. Vergleiche jedoch § 15, Absatz (4).

II. Besitzer von Bettkarten haben nur Anspruch auf einen Platz im Schlafwagen, Besitzer von Zuschlagkarten für Aussichtswagen nur auf einen Platz in diesem Wagen. Die Unterbringung des Handgepäcks in anderen Wagen ist ihnen nicht gestattet.

§ 20. Rücknahme und Umtausch von Fahrkarten.

(1) Der Reisende hat nur dann Anspruch auf Beförderung in der Wagenklasse, für die seine Fahrkarte gilt, wenn ihm dort ein Platz angewiesen werden kann. Erhält er hier keinen Platz, so kann er Beförderung in einer niedrigeren Klasse, in der noch Plätze frei sind, und Erstattung des Preisunterschieds verlangen oder die Fahrt unterlassen und das Fahrgeld sowie die Gepäckfracht zurückfordern. Eine Entschädigung steht ihm nicht zu.

(2) Auf der Zugangsstation darf der Reisende bis fünf Minuten vor der Abfahrzeit des Zuges seine Fahrkarte, wenn sie noch nicht durchlocht oder nachweislich nur zum Betreten des Bahnsteigs benutzt ist, unter Ausgleich des Preisunterschieds gegen eine andere umtauschen.

(3) Für Teilstrecken kann, soweit der Tarif nicht anders bestimmt, gegen Zahlung des tarifmäßigen Zuschlages eine höhere Klasse oder ein Zug mit höheren Fahrpreisen benutzt werden.

Die für die Benutzung von höheren Klassen oder von Zügen mit höheren Fahrpreisen zu zahlenden Zuschläge sind den Personentarifen, Teil II, zu entnehmen.

§ 21. Abfahrt. Versäumnis der Abfahrt durch den Reisenden.

(1) Nach dem Abfahrzeichen darf niemand mehr zur Mitfahrt zugelassen werden.

(2) Wer die Abfahrt versäumt, hat keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes oder auf eine Entschädigung.

(3) Will er einen späteren Zug benutzen, für den seine Fahrkarte nicht ohne weiteres gilt, so hat er sie ohne Verzug dem Aufsichtsbeamten vorzulegen, der sie für den gewählten Zug gültig schreibt. Die Geltungsdauer der Fahrkarten wird hiedurch nicht verlängert. Bei Benutzung eines Zuges mit höheren oder niedrigeren Fahrpreisen ist der Unterschied auszugleichen.

Die Gültigkeitschreibung kann auch verlangt werden, wenn die Fahrkarte nur zum Betreten der abgesperrten Teile der Station benutzt worden ist.

(4) Wegen Rückgabe des Gepäcks [Abs. (3)] gelten sinngemäß die Vorschriften im § 34, Abs. (4) und (5).

§ 22. Öffnen der Fenster.

Nur mit Zustimmung aller in demselben Abteile reisenden Personen dürfen die Fenster auf beiden Seiten des Wagens gleichzeitig geöffnet sein. Im übrigen entscheidet, wenn sich die Reisenden über das Öffnen und Schließen der Fenster nicht verständigen, der Schaffner.

§ 23. Beschädigung von Fahrzeugen oder Ausrüstungsstücken; mißbräuchliche Betätigung des Notsignals.

(1) Die durch Beschädigung oder Verunreinigung der Fahrzeuge oder Ausrüstungsstücke entstandenen Kosten sind zu erstatten. Die Eisenbahn kann sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Die Entschädigung ist, wenn die Eisenbahn dafür feste Sätze bestimmt hat, nach dieser zu bemessen.

(2) Reisende, die ohne dringende Notwendigkeit das am Eisenbahnwagen angebrachte Notsignal betätigen, können, unbeschadet der Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes und der besonderen Polizei-Strafverordnungen, zum sofortigen Erlage von 30 Schillingen zugunsten der Eisenbahn verhalten werden.

§ 24. Verfahren auf Zwischenstationen. Anhalten auf freier Bahn.

(1) Bei Ankunft auf einer Station sind ihr Name und der etwa stattfindende Wegewechsel auszurufen, außerdem die Dauer des Aufenthalts, wenn dieser mehr als 4 Minuten beträgt. Sobald der Zug stillsteht, haben die Bediensteten die Thron der Wagen zu öffnen, aus denen Reisende auszustiegen verlangen.

(2) Wird ausnahmsweise außerhalb einer Station längere Zeit angehalten, so dürfen die Reisenden nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Zugführers aussteigen. Sie müssen

sich sofort von dem Bahngleis entfernen und auf das erste Zeichen des Zugführers ihre Plätze wieder einnehmen.

Der Reisende hat selbst dafür zu sorgen, daß er auf der Wagen- oder Zugwechselstation und auf Stationen, auf denen Züge nach verschiedener Richtung halten, in den richtigen Zug gelangt und am Ziele seiner Reise oder, wenn der Zug dort nicht anhält, in einer vorgelagerten Station den Wagen verläßt.

§ 25. Unterbrechung der Fahrt auf Zwischenstationen.

Der Tarif muß bestimmen, wie oft, wie lange und unter welchen Bedingungen der Reisende die Fahrt auf Zwischenstationen unterbrochen darf.

I. (1) Auf Fahrkarten für einfache Fahrt darf die Fahrt einmal, auf Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt je einmal auf der Hinfahrt und der Rückfahrt unterbrochen werden, wenn in den Personentarif, Teil II, nicht anders bestimmt ist; die Fahrkarte ist sofort nach Verlassen des Zuges in der Unterbrechungsstation zur Anbringung des Gültigkeitsvermerkes vorzulegen.

(2) Sind in den Fahrkarten Aufenthaltsstationen namhaft gemacht, so kann die Fahrt in diesen Stationen ohne Formlichkeiten unterbrochen werden.

(3) Auf Fahrscheine darf die Reise in den namhaft gemachten Aufenthalts- und Endstationen der Scheine ohne weiteres, in anderen Stationen nur gegen Einholung des Gültigkeitsvermerkes auf dem Fahrschein unterbrochen werden. Die Zahl der gegen Einholung des Gültigkeitsvermerkes zulässigen Fahrtunterbrechungen ist auf höchstens vier für den Fahrschein beschränkt.

(4) Ob die Unterbrechung der Fahrt auf Zwischenstationen mit Fahrkarten, die nur in Verbindung mit Platskarten gelten, zugelassen, ferner inwiefern die Unterbrechung der Fahrt bei Schnell- und D-Zügen ausgeschlossen ist, bestimmen die Personentarife, Teil II, oder besondere Kundmachungen.

II. Die unterbrochene Reise kann auch von einer anderen, der Bestimmungsstation näher gelegenen Station denselben Bahnweges fortgesetzt werden.

III. Wird auf Fahrkarten, die wahlweise für mehrere Wege gelten, die Fahrt auf einem dieser Wege unterbrochen, so darf sie nur auf demselben Wege fortgesetzt werden.

IV. Wird die vorgeschriebene Einholung des Gültigkeitsvermerkes unterlassen, so werden Rückfahrkarten, mit denen die Unterbrechung auf der Rückreise stattgefunden hat, und einfache Fahrkarten vollständig, Rückfahrkarten, mit denen die Unterbrechung auf der Hinreise stattgefunden hat, für den Rest der Hinfahrt, Fahrkarten mit namhaft gemachten Aufenthaltsstationen bis zur nächsten vorgedruckten Aufenthaltsstation ungültig.

V. Die Geltungsdauer der Fahrkarten*) wird durch eine Fahrtunterbrechung nicht verlängert. Im übrigen unterliegt die Fahrtunterbrechung keiner zeitlichen Beschränkung.

VI. Als Fahrtunterbrechung wird nicht angesehen das lediglich durch den Fahrplan bedingte Erwarten des nächsten Anschlusszuges, selbst im Falle der Übernachtung. Hiem gehört auch der Übergang aus einem Zuge, der in der Bestimmungs- oder Unterbrechungsstation nicht hält, in den nächsten dort anhaltenden Anschlusszug, sowie der Übergang in einen Zug, mit dem das Reiseziel früher oder billiger erreicht werden kann als mit dem vorher benutzten Zuge.

§ 26. Verspätung oder Ausfall von Zügen. Betriebsstörungen.

(1) Die verspätete Abfahrt oder Ankunft oder das Ausfallen eines Zuges begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

(2) Wird infolge einer Zugverspätung der Anschluß an einen anderen Zug versäumt oder fällt ein Zug ganz oder teilweise aus, so kann der Reisende das Fahrgeld und die Gepäckfracht für die nicht durchfahrene Strecke zurückerfordern.

(3) Gibt der Reisende in einem solchen Falle die Weiterfahrt auf und kehrt mit dem nächsten, günstigsten Zuge ohne Fahrtunterbrechung zur Abgangsstation zurück, so ist ihm Fahrgeld und Gepäckfracht zu erstatten, auch freie Rückbeförderung in der für die Hinreise bezahlten Wagenklasse zu gewähren; führt der Zug diese nicht, in der nächsthöheren Klasse. Seine Ansprüche hat der Reisende bei Vermeidung des Verlustes unter Vorlegung der Fahrkarte sogleich nach Ankunft auf der Station, wo er die Reise aufgibt, und bei Rückkehr auf der Abgangsstation dem Aufsichtsbeamten zu melden. Auf beiden Stationen ist die Meldung dem Reisenden zu bescheinigen.

I. Das Fahrgeld und die Gepäckfracht werden gegen Einziehung beider Bescheinigungen durch die Abgangsstation oder durch eine dem Reisenden bekanntzugehende Stelle erstattet.

(4) Die Eisenbahn hat dem Reisenden, der auf Ersatz des Fahrgeldes und auf freie Rückbeförderung verzichtet, nebst seinem Gepäck ohne Preiszuschlag mit dem nächsten, günstigsten, auf der gleichen oder auf einer anderen Strecke nach derselben Bestimmungsstation fahrenden, dem Personenverkehre dienenden Zuge zu befördern, wenn hiedurch die Ankunft auf der Bestimmungsstation beschleunigt wird. Der Rückgriff der Bahnen untereinander wird dadurch nicht berührt.

II. (1) In den Fällen des Absatzes (4) hat die Station, von der die Weiterreise nach der Bestimmungsstation erfolgt, wenn erforderlich, die Anschlußversäumnis oder den Zugausfall auf der Fahrkarte zu bescheinigen und sie für eine andere Strecke, für einen mit höheren Fahrpreisen oder für eine höhere Klasse gültig zu schreiben.

(2) Nach Überholung des Zuges, an den der Anschluß versäumt war, haben die Reisenden auf diesen Zug überzugehen.

*) Siehe § 13 und § 21 (3).

(3) Das Gepäck wird auf Wunsch der Reisenden über die Hilfslinie oder über den ursprünglichen Bahnweg nach der Bestimmungsstation weiterbefördert. Bei räumlich getrennten Bahnhöfen hat der Reisende für Überführung seines Gepäcks nach dem Anschlussbahnhofe selbst zu sorgen.

(6) Die Eisenbahn ist berechtigt, durch den Tarif einzelne Züge oder Zuggattungen von der hilfsweisen Benutzung auszuschließen.

III. *Luxus(Erpress)züge sind von der hilfsweisen Benutzung ausgeschlossen.*

(6) Wenn Naturereignisse oder andere zwingende Umstände die Fahrt auf einer Strecke verhindern, so hat die Eisenbahn für die Weiterbeförderung bis zur fahrbaren Strecke tunlichst auf andere Weise zu sorgen.

(7) Den Eisenbahnen bleibt überlassen, weitere Erleichterungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch den Tarif einheitlich festzusetzen.

(8) Zugverspätungen, die mehr als 15 Minuten betragen, und Betriebsstörungen sind durch Anschlag bekanntzumachen.

§ 27. Mitnahme von Tieren in die Personenzüge.

(1) Tiere dürfen in die Personenwagen nicht mitgenommen werden.

(2) Ausgenommen sind kleine Hunde und andere kleinere Tiere, die auf dem Schoße getragen werden, wenn ihrer Mitnahme in das Abteil von Mitreisenden nicht widersprochen wird. Hunde jeder Größe dürfen mitgeführt werden, wenn ihren Besitzern ein besonderes Abteil zur Verfügung gestellt werden kann.

(3) Im übrigen gelten für Hunde, die von Reisenden mitgeführt werden, folgende Vorschriften:

1. Hunde in genügend sicheren Behältern kann die Eisenbahn zur Beförderung in den Gepäck- oder Güterwagen zulassen.

2. Nicht in Behältern verwahrte Hunde sind in besonderen Wagenräumen zu befördern. Sind solche nicht vorhanden oder schon besetzt, so kann die Beförderung nicht verlangt werden.

3. Für das Ein- und Ausladen sowie für das Umladen der nicht in Behältern verwahrten Hunde auf Übergangsstationen hat der Reisende zu sorgen.

4. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Hunde, die nicht sofort nach Ankunft auf der Bestimmungsstation abgeholt werden, zu verwahren.

5. Eine Angabe des Interesses an der Lieferung ist nicht gestattet.

I. Die Eisenbahn ist berechtigt, die Mitnahme von mehr als 2 Hunden durch einen Reisenden abzulehnen.

II. Nicht in Behältern verwahrte Hunde müssen mit einem Maulkorb und, wenn sie in besonderen Wagenräumen befördert werden sollen, mit einer Anbindeschmür versehen sein. Die in die Personenwagen mitgenommenen Hunde sind solange von dem Maulkorbschwanz befreit, als die sie mitführenden Reisenden in dem Wagenabteil allein sind.

(4) Im Tarif ist zu bestimmen, ob und für welche Tiere der Reisende eine Beförderungsgebühr zu bezahlen hat. Über die Zahlung ist ihm ein Ausweis zu erteilen.

III. (1) Die Gebühren für die Beförderung der von Reisenden mitgenommenen Hunde bestimmen die Personentarife, Teil II.

(2) Für die Beförderung anderer kleiner Tiere, die in die Personenwagen mitgenommen werden, ist keine Gebühr zu bezahlen.

(6) Für jedes gebührenpflichtige Tier, das ohne solchen Ausweis mitgeführt wird, ist zu entrichten:

bei rechtzeitiger Meldung [§ 16, Absatz (2)] ein Zuschlag von 50 Groschen zu dem tarifmäßigen Preise, jedoch nicht mehr als das Doppelte dieses Preises; ohne solche Meldung das Doppelte des Preises, jedoch mindestens 5 Schillinge. In anderen als den in Absatz (2) erwähnten Fällen ist das Tier aus dem Personenwagen zu entfernen. Die Vorschrift in § 16, Absatz (6), gilt sinngemäß.

IV. Ausführungsbestimmung V zu § 16 gilt sinngemäß.

V. Die Abfertigung der von den Reisenden mitgeführten Hunde erfolgt mit Hundekarten oder mehrteiligen Beförderungsscheinen; in letzterem Falle wird bei in die Personenwagen mitgenommenen Hunden die „Begleitkarte“ anlässlich der Fahrkartenprüfung, der „Beförderungsschein“ unmittelbar vor oder in der Bestimmungsstation eingezogen.

VI. Die Übernahme der Hunde in die Gepäck- oder Güterwagen und in besondere Wagenräume erfolgt durch den Gepäckschaffner, der die „Begleitkarte“ einzieht und den „Beförderungsschein“ mit der Übernahmebestätigung versteht.

VII. Die in den Gepäck- oder Güterwagen und in besonderen Wagenräumen verwahrten Hunde werden nur gegen Rückgabe des Beförderungsscheines ausgeliefert.

(6) Wegen sonstiger Beförderung von Tieren siehe §§ 30, Absatz (3), 40 ff. und 48 ff.

VIII. Werden Hunde nicht innerhalb 2 Stunden nach Ankunft in der Bestimmungsstation abgeholt, sondern von der Eisenbahn verwahrt, so wird das in den Personentarifen, Teil II, festgesetzte Standgeld erhoben.

§ 28. Mitnahme von Handgepäck in die Personenwagen.

(1) Leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) dürfen in die Personenwagen mitgenommen werden, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden und keine Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften entgegenstehen.

(2) In der 1., 2. und 3. Wagenklasse steht dem Reisenden nur der Raum über und unter seinem Sitzplatze für Handgepäck zur Verfügung. Auf den Sitzplätzen darf Handgepäck nicht untergebracht werden.

(3) In die 4. Klasse dürfen auch Handwerkzeug, Tornister, Traglasten in Körben, Säcken oder Kiepen und ähnliche Gegenstände mitgenommen werden, wie sie ein Fußgänger tragen kann.

(4) Der Reisende hat die von ihm mitgeführten Sachen selbst zu beaufsichtigen. Die Eisenbahn haftet dafür nur, wenn sie ein Verschulden trifft.

§ 29. Von der Mitnahme ausgeschlossene Gegenstände.

(1) Gefährliche Gegenstände, insbesondere geladene Schußwaffen, ferner explosionsgefährliche, leicht entzündliche, ätzende, übelriechende Stoffe und dergleichen sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

(2) Der Zuwiderhandelnde haftet für jeden hieraus entstandenen Schaden und verwirkt außerdem die bahnpolizeilich festgesetzte Strafe.

I. Bei Mitnahme der im Absatz (1) bezeichneten Gegenstände sind die im § 60, Absatz

(1) a) festgesetzten Beträge an die Eisenbahn zu bezahlen.

(3) Die Bediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

(4) Personen, die in Ausübung des öffentlichen Dienstes eine Schußwaffe führen, sowie Jäger und Schützen, dürfen Handmunition mitnehmen. Den Begleitern von Gefangenen, die mit diesen in besonderen Wagen oder Wagenabteilen fahren, ist gestattet, geladene Schußwaffen mitzuführen.

II. Das Gewicht des in die Personenwagen mitgenommenen Hundgepäcks darf 80 kg nicht übersteigen; wer Handgepäck mitnimmt, das in seiner Gesamtheit 80 kg übersteigt, hat für das Mehrgewicht für die Strecke, in der es im Personenwagen mitgeführt wird, die doppelte Expressfrucht zu entrichten; wer Handgepäck mitnimmt, das in dem Raum über oder unter seinem Sitzplatze nicht untergebracht werden kann, hat für das Gesamtgewicht die in den Personentaxen, Teil II, besonders festgesetzte Gepäckfrucht für die Strecke, in der es im Personenwagen mitgeführt wird, zu entrichten.

III. Für die Beurteilung, ob Handgepäck die zulässige Gewichtsgrenze übersteigt, ist das durch die Bahnbediensteten im Zug schätzungsweise ermittelte Gewicht insoweit maßgebend, als nicht durch eine spätere bahnamtliche Nachwaage ein anderes Gewicht festgestellt wird.

IV. Über Verlangen der Bahnbediensteten hat der Reisende derartiges zu schweres oder zu umfangreiches Handgepäck in der nächsten geeigneten Station in den Gepäckwagen zu schaffen oder auf seine Kosten schaffen zu lassen und je nach dessen Beschaffenheit als Reisegepäck oder als Expressgut aufzuliefern.

IV. Beförderung von Reisegepäck.

§ 30. Begriff.

(1) Der Reisende kann Gegenstände, deren er zur Reise bedarf, zur Beförderung als Reisegepäck aufgeben.

(2) Das Reisegepäck muß durch seine Verpackung — in Koffer, Reisekörbe, Reisetaschen, Hutschachteln, handliche Kisten o. dgl. — als solches kenntlich sein.

(3) Ob und unter welchen Bedingungen Gegenstände, die nicht zum Reisebedarfe zu rechnen sind, sowie Tiere in genügend sicheren Behältern und Fahrzeuge als Reisegepäck angenommen werden, muß der Tarif einheitlich bestimmen.

I. Gemäß Absatz (3) werden folgende Gegenstände, wenn sie unzweifelhaft zum persönlichen Gebrauche des Aufgebers dienen, als Reisegepäck angenommen:

- a) Fahr- und Rollstühle für Kranke und Liegestühle;
- b) Kinderwagen für mitreisende Kinder;
- c) Malergeräte, Geräte von Artisten und Schaustellern, wenn sie sich nach Gewicht und Größe zur Beförderung im Packwagen eignen, und Musikinstrumente sowie dazugehöriges Notenmaterial;
- d) Meßinstrumente bis zu 4 m Länge und Handwerkzeug;
- e) Fahrräder, auch einseitige Motorzweiräder, zerlegt und unverpackt, letztere jedoch nur nach Zulässigkeit des Laderaumes. Der Aufgeber eines Motorzweirades ist auf Verlangen verpflichtet, bei dem Ein-, Um- und Ausladen mitzuhelfen.
- f) Schneeschuhe (Skier), ein- und zweiseitige Rodeln (Handschlitten) und zerlegte verpackte Fallboote (auch mit Stabtaschen) und Wurfspere mit versicherten Spitzen;
- g) Warenproben (Muster), die Geschäftsreisende für Geschäftszwecke mit sich führen.
- h) Schreibmaschinen, jedoch nicht mehr als ein Stück für den Reisenden;

II. Außerdem können als Reisegepäck angenommen werden:

- a) kleine Tiere — ausgenommen Hunde — in Käfigen, Kisten, Säcken u. dgl., wenn ihre Mitnahme die Desinfektion des Wagens nicht erforderlich macht;
- b) frischgeschossenes Wild, das die Jäger mit sich führen, wenn die blutenden Teile so verhüllt sind, daß andere Gepäckstücke nicht beschmutzt werden können.

III. (1) Lebende Fische in Wasser, in kleinen, leicht unterzubringenden und handlichen, mit einer Versicherung gegen das Auspritzen von Wasser versehenen Gefäßen, können von Reisenden 3. Klasse auch in die Personenwagen mitgenommen werden.

(2) Für diese von den Reisenden zu beaufsichtigenden Gefäße ist die Gepäckfrucht zu entrichten.

(3) Jeder Reisende darf nur einen Fischbehälter mitnehmen.

Eisenbahn-Verkehrsordnung

IV. Fahrzeuge (auch Automobile und andere als die in der Ausführungsbestimmung I unter e) genannten Motorfahräder), dann abnehmbare Seitenstühle und Anhängewagen, sowohl einzeln als mit den Motorfahrädern gekuppelt, werden als Reisegepäck nicht angenommen.

(4) Die Eisenbahn ist berechtigt, den Inhalt des Reisegepäcks zu prüfen. Hiebei sind die Vorschriften des § 58, Absatz (1) der EVO, sinngemäß anzuwenden.

(5) Der Tarif hat zu bestimmen, ob und in welcher Höhe eine Nachzahlung zu leisten ist, wenn Gegenstände als Reisegepäck aufgegeben werden, die nach den Bestimmungen dieser Verkehrsordnung oder des Tarifes als Reisegepäck nicht angenommen werden.

(6) Die von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossenen und die im § 29 aufgeführten Gegenstände dürfen bei Vermeidung der im § 60 festgesetzten Folgen nicht als Reisegepäck aufgegeben werden.

V. Würden Gegenstände als Reisegepäck aufgeliefert, die nach Absatz (1) bis (3) und A. B. I bis IV als Reisegepäck nicht angenommen werden, so ist für das ganze Gewicht des Gepäckstückes, in dem solche Gegenstände enthalten sind, der doppelte Unterschied auf die Expresgutfracht nachzuzahlen.

VI. Von der Beförderung als Frachtgut sind ausgeschlossen:

A. Die dem Postzwang unterliegenden Gegenstände:

- a) Briefe, zu denen alle offenen oder geschlossenen schriftlichen, an abwesende Personen gerichteten Mitteilungen oder Nachrichten gezählt werden;*
- b) Zeitschriften und Zeitungen in Blättern oder Heften, wenn seit deren Herausgabe noch nicht sechs Monate verflossen sind.*

Ausgenommen sind Zeitungen in Ballen oder Kisten, wenn die Frachtstücke nur an einen Empfänger gerichtet und darin keine Betschlüsse gleichen oder sonst der Beförderung durch die Postanstalt vorbehaltenen Inhaltes mit der darauf ersichtlichen Bestimmung für andere Empfänger enthalten sind.

B. Soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind

*1. Explosionsgefährliche Gegenstände:**

- a) Schieß- und Sprengmittel;***
- b) Munition;*
- c) Zündwaren und Feuerwerkskörper;*
- d) verächtelt und verflüssigte Gase;*
- e) Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln.*

2. Selbstentzündliche Stoffe.

VII. Würden Gegenstände als Reisegepäck aufgeliefert, die nach Absatz (6) und A. B. VI als Reisegepäck nicht angenommen werden dürfen, so ist außer dem Frachtzuschlag nach § 60 für das ganze Gewicht des Gepäckstückes, in dem solche Gegenstände enthalten sind, der doppelte Unterschied auf die Expresgutfracht nachzuzahlen.

(7) Ob und unter welchen Bedingungen die im § 54, Absatz (2), Bruchziffer 1, genannten Gegenstände als Reisegepäck angenommen werden, muß der Tarif bestimmen.

VIII. Die in § 54, Absatz (2), B, Ziffer 1, angeführten Gegenstände werden als Reisegepäck nicht angenommen (siehe § 40, A. B. I).

IX. Beschädigtes Gepäck kann zurückgewiesen werden. Wird es zur Beförderung angenommen, so ist die Eisenbahn berechtigt, auf den Gepäckschein (§ 32) einen entsprechenden Vermerk zu setzen. Die Annahme des Gepäckscheins mit dem Vermerke gilt als Anerkenntnis dieses Zustandes.

§ 31. Verpackung. Entfernung älterer Beförderungszeichen.

(1) Das Reisegepäck muß sich und dauerhaft verpackt sein. Unverpacktes oder mangelhaft verpacktes Gepäck kann zurückgewiesen werden. Wird es gleichwohl zur Beförderung angenommen, so ist die Eisenbahn berechtigt, auf den Gepäckschein (§ 32) einen entsprechenden Vermerk zu setzen. Die Annahme des Gepäckscheins mit dem Vermerke gilt als Anerkenntnis dieses Zustandes.

(2) Jedes Gepäckstück muß die genaue und dauerhaft befestigte Adresse des Reisenden (Name, Wohnort, Wohnung) sowie den Namen der Aufgabe- und Bestimmungsstation. Nicht derartig gekennzeichnetes Gepäck kann zurückgewiesen werden. Ältere Bezeichnungen (Eisenbahnbeförderungszeichen, Postbeförderungszeichen oder andere Zeichen, die mit Eisenbahnbeförderungszeichen verwechselt werden könnten) müssen von den Gepäckstücken entfernt sein.

§ 32. Auflieferung. Gepäckschein.

(1) Das Reisegepäck ist innerhalb der für die Lösung der Fahrkarten festgesetzten Zeit bei der Abfertigungsstelle aufzuliefern; indes kann die Annahme von Gepäck abgelehnt werden, das nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges aufgeliefert wird. Der Tarif muß einheitlich bestimmen, ob bei der Auflieferung des Gepäcks die Fahrkarte vorzuzeigen ist.

* Zu den explosionsgefährlichen Gegenständen im Sinne dieses Paragraphen gehören alle explosionsfähigen Substanzen, vergl. jedoch Anm. **

** Explosionsfähige Substanzen, die nicht Schieß- oder Sprengzwecken dienen, durch Flamenzündung nicht zur Explosion gebracht werden können und gegen Stoß und Schlag nicht empfindlicher sind als Dinitrobenzol, gehören nicht zu den Schieß- und Sprengmitteln im Sinne dieses Paragraphen.

I. (1) Reisegepäck wird nur gegen Vorlage von Fahrkarten angenommen, die für die Strecke, für die die Gepäckabfertigung verlangt wird, gültig sind.

(2) Reisegepäck wird auch nach einer über die Bestimmungsstation der vorgelegten Fahrkarte hinausgelegenen Station angenommen, wenn der Reisende mangels durchgehender Fahrkarten bis zu dieser Station eine Fahrkarte nach der zur Lösung neuer Fahrkarten geeigneten weitest gelegenen Stationen besitzt.

(3) Die Stationen geben Auskunft, inwieweit direkte Gepäckabfertigung stattfindet.

(4) Will der Reisende das Interesse an der Lieferung angeben, so muß dies unter Zahlung der tarifmäßigen Gebühr spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges erfolgen. Ist die Ersatzpflicht nach § 95, Absatz (3), auf einen Höchstbetrag beschränkt, so ist eine Angabe des Interesses an der Lieferung über diesen Betrag hinaus unzulässig.

II. Die Gebühr für das Interesse an der Lieferung ist für unteilbare Einheiten von je 10 S und 10 Tarifkilometer zu berechnen und darf 0.25 Groschen für die Einheit nicht übersteigen. Überschüssige Beträge werden auf 1 Groschen aufgerundet. Als Mindestbetrag für die Beförderungsstrecke von der Versand- bis zur Bestimmungsstation werden 60 Groschen erhoben.

(3) Als Reisegepäck zugelassene Fahrzeuge, die nicht im Packwagen untergebracht werden können, sind auf der Anfangsstation des Zuges mindestens 2 Stunden, auf andern Stationen mindestens 24 Stunden vor der Abfahrt anzumelden und spätestens 1 Stunde vorher anzuliefern.

(4) Die Gepäckfracht ist bei der Aufgabe zu entrichten.

III. (1) Die Gepäckstücke müssen, wenn nicht Einheitgewichte festgesetzt sind (vgl. Ausführungsbestimmung V und VI), gewogen werden.

(2) Für die Berechnung der Gepäckfracht und die Gewährung von Freigewicht sind die Bestimmungen der Personentarife, Teil II, maßgebend.

(3) Bei der Annahme ist dem Reisenden ein Gepäckschein auszuhändigen und im Falle der Angabe des Interesses an der Lieferung, darin auch die angegebene Summe zu vermerken; andernfalls hat die Angabe keine rechtliche Wirkung. Auf Verlangen ist dem Reisenden neben dem Gepäckschein auch eine Bescheinigung über die gezahlte Gepäckfracht auszufolgen.

(4) Wird in dringenden Fällen Gepäck ausnahmsweise unter Vorbehalt späterer Abfertigung befördert oder wird Gepäck auf Stationen ohne Gepäckabfertigung angenommen, so gilt es gleichwohl mit dem Zeitpunkt der Annahme als zur Beförderung übernommen.

IV. (1) Die für dringende Fälle vorgesehene Beförderung von Gepäck unter Vorbehalt späterer Abfertigung ist nur nach Stationen der annehmenden Bahn über deren Strecken zulässig.

(2) Auf Stationen ohne Gepäckabfertigung werden, wenn überhaupt, nur die im § 50, Absatz (1), genannten Gegenstände sowie die in den Ausführungsbestimmungen I und II zu § 80 erwähnten Tiere und Gegenstände als Reisegepäck angenommen, wenn die einzelnen Gepäckstücke durch einen Mann leicht gehandhabt werden können.

(3) Nach Stationen ohne Gepäckabfertigung wird Reisegepäck unter Vorbehalt späterer Abfertigung nicht angenommen.

(4) Über das unter Vorbehalt späterer Abfertigung zur Beförderung angenommene Reisegepäck wird ein Gepäckmachzahlungsschein ausgestellt.

(5) Für die Beförderung von Fahrrädern können durch den Tarif besondere Vorschriften getroffen werden.

V. (1) Für unverpackte Fahrräder werden zum Zwecke der Frachtberechnung als Einheitgewichte angenommen:

für einsitzige Zweiräder.....	30 kg
„ „ „ mit eingebautem	
„ Hilfsmotor	50 „
„ zweisitzige Zweiräder	60 „
„ einsitzige Dreiräder	80 „
„ zweisitzige „	100 „

(2) Vor der Auflieferung unverpackter Fahrräder ist die Laterne und das am Rode befestigte Gepäck mit Ausnahme der Satteltasche und der innerhalb des Rahmens befestigten Gepäcktasche abzunehmen.

VI. Wenn der Aufgeber die Abwaage nicht verlangt, werden zum Zwecke der Frachtberechnung als Einheitgewichte angenommen:

für ein Paar Schneeschuhe (Skier) ..	5 kg
„ eine ein- oder zweisitzige Rodel	
(Handschlitten)	10 „

§ 33. Zoll- oder steueramtliche, polizeiliche Abfertigung.

Die Reisenden sind verpflichtet, der zoll- oder steueramtlichen und der polizeilichen Abfertigung ihres Gepäcks beizuwohnen. Für eine durch Nichtbeachtung dieser Bestimmung verursachte Überschreitung der Lieferfrist (§ 37) wird kein Schadenersatz gewährt.

§ 34. Auslieferung.

(1) Das Gepäck wird gegen Rückgabe des Gepäckscheins ausgeliefert. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen.

I. Das unter Vorbehalt späterer Abfertigung übernommene Gepäck wird gegen Rückgabe des Gepäcksnachzahlungsscheines, Entrichtung der Gepäckfracht und eines Zuschlages von 40 Groschen ausgeliefert. Der Zuschlag ist nicht einzuhaken, wenn die Auslieferung auf einer Station (Haltestelle) ohne Gepäckabfertigung erfolgt ist.

(2) Der Inhaber ist berechtigt, auf der Bestimmungsstation die Auslieferung des Gepäcks an der Ausgabestelle zu verlangen, sobald nach Ankniff des Zuges zu dem es aufgegeben war, die zur Bereitstellung und etwa zur zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung erforderliche Zeit abgelaufen ist. Müssen Fahrzeuge, die nicht im Packwagen verladen werden können, unterwegs auf einen anderen Zug übergehen, so kann ihre Weiterbeförderung erst mit dem nächsten Personenzuge verlangt werden.

II. Gepäck, das nach Stationen ohne Gepäckabfertigung aufgegeben ist, hat der Reisende dort unmittelbar nach Ankniff beim Zug abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht, so wird es bis zur nächsten Station mit Gepäckabfertigung weiterbefördert und daselbst zur Abnahme bereitgehalten. Für die Weiterbeförderung wird die Gepäckfracht besonders berechnet.

(3) Werden Gepäckstücke nicht innerhalb 24 Stunden, Fahrzeuge nicht innerhalb 2 Stunden nach Ankniff des Zuges abgeholt, so ist das tarifmäßige Lagergeld oder Standgeld zu entrichten. Kommt das Fahrzeug nach 18 Uhr au, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 8 Uhr ab gerechnet.

III. Das Lagergeld oder Standgeld wird nach den Personentarifen, Teil II, berechnet.

(4) In der Regel ist das Gepäck nur auf der Station auszuliefern, wohin es abgefertigt war. Auf Verlangen des Reisenden kann es jedoch, wenn Zeit und Umstände dies gestatten und keine Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften entgegenstehen, gegen Rückgabe des Gepäckscheins und Vorzeigung der Fahrkarte auf der Aufgabestation zurückgegeben oder auf einer Zwischenstation ausgeliefert werden.

(5) Wird der Gepäckschein nicht beigebracht, so ist die Eisenbahn zur Auslieferung des Gepäcks nur verpflichtet, wenn die Empfangsberechtigung glaubhaft gemacht wird; auch kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

(6) Der Reisende, dem das Gepäck nicht rechtzeitig ausgeliefert wird, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckscheine Tag und Stunde der Abforderung bescheinigt werden.

§ 35. Haftung der Eisenbahn für Verlust, Minderung oder Beschädigung.

(1) Für Reisegepäck haftet die Eisenbahn, soweit nicht in diesem Abschnitt Abweichungen vorgesehen sind, nach den Vorschriften über die Haftung für Güter.

(2) Bei besonderen Betriebsverhältnissen kann die Eisenbahn mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die bei Verlust, Minderung oder Beschädigung von Reisegepäck zu leistende Entschädigung im Tarif auf einen Höchstbetrag beschränken. Wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kann die Beschränkung auf den Höchstbetrag nicht geltend gemacht werden.

I. Zum Zwecke der Entschädigungsberechnung wird der gemeine Handelswert beziehungsweise der gemeine Wert nicht höher als 25 Schillinge für 1 kg angenommen.

II. Bei den in der Ausführungsbestimmung I und II zu § 30 angeführten Gegenständen haftet die Eisenbahn, auch ohne Vermerk auf dem Gepäckscheine (§ 31, Absatz (1)), nicht für den Schaden, der aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entsteht.

(3) Für Verlust, Minderung oder Beschädigung von Gegenständen, die in beförderten Fahrzeugen (§ 30, Absatz (3)), belassen sind, haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr ein Verschulden zur Last fällt.

III. Dies gilt auch für Gegenstände, die unabgefertigt zur Beförderung mit einem Sonderzuge angenommen werden.

§ 36. Verlust von Reisegepäck.

(1) Für den Verlust von Reisegepäck haftet die Eisenbahn nur, wenn das Gepäck binnen 14 Tagen nach der Ankniff des Zuges, zu dem es aufgegeben war, auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

(2) Ein fehlendes Gepäckstück gilt nach Ablauf von 3 Tagen nach Ankniff des Zuges, zu dem es aufgegeben war, als verloren.

(3) Wird das Gepäck später wiedergefunden, so ist der Reisende, wenn sich sein Aufenthalt ermitteln läßt, hiervon zu benachrichtigen. Er kann innerhalb 30 Tagen nach Empfang der Nachricht verlangen, daß ihm das Gepäck gegen Rückzahlung des Ersatzbetrages nach Abzug des gemäß § 87 für Überschreitung der Lieferfrist zu gewährenden Schadenersatzes auf einer inländischen Station kostenfrei ausgehändigt werde. Bei der Rückgabe auf der Abgangsstation ist dem Reisenden die Fracht zu erstatten.

§ 37. Haftung der Eisenbahn für Überschreitung der Lieferfrist.

(1) Bei Überschreitung der Lieferfrist hat die Eisenbahn den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen, und zwar:

a) wenn das Interesse an der Lieferung nicht angegeben ist, für je angefangene 24 Stunden der Fristüberschreitung — höchstens aber für 3 Tage — bis zum Betrage von 6 Groschen für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks, bei Fahrzeugen bis zum Betrage von 8 Schillinge für jedes ausgebliebene Fahrzeug;

b) wenn das Interesse an der Lieferung angegeben ist, bis zum angegebenen Betrage. Ist dieser niedriger als die unter *a* bestimmte Entschädigung, so kann letztere beansprucht werden.

(3) Ist ein Schaden nicht entstanden oder nicht nachgewiesen, so hat die Eisenbahn zu zahlen:

a) wenn das Interesse an der Lieferung nicht angegeben ist, für je angefangene 24 Stunden der Fristüberschreitung — höchstens aber für 3 Tage — 3 Groschen für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks, bei Fahrzeugen 4 Schillinge für jedes ausgebliebene Fahrzeug;

b) wenn das Interesse an der Lieferung angegeben ist, für je angefangene 24 Stunden der Fristüberschreitung — höchstens aber für 3 Tage — 6 Groschen für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks-, bei Fahrzeugen 8 Schillinge für jedes ausgebliebene Fahrzeug, jedoch nicht mehr als den angegebenen Betrag. Ist dieser niedriger als die unter *a* bestimmte Entschädigung, so kann letztere beansprucht werden.

(3) Die Haftung der Eisenbahn ist ausgeschlossen, wenn die Fristüberschreitung von einem Ereignisse herrührt, das die Eisenbahn weder herbeigeführt hat, noch abzuwenden vermochte.

§ 38. Gepäckträger.

(1) Auf Stationen, wo das Bedürfnis besteht, sind Gepäckträger zu bestellen, die das Reise- und Handgepäck innerhalb des Bahnhofsbereichs nach den von den Reisenden bezeichneten Stellen zu bringen haben.

(2) Die Gepäckträger müssen durch Dienstabzeichen erkennbar sein und eine gedruckte Dienstanzweisung nebst Gebührentarif bei sich tragen. Sie haben auf Verlangen den Tarif vorzuzeigen, auch eine mit ihrer Nummer versehene Marke zu verabfolgen.

(3) Der Tarif muß an den Gepäckannahme- und Ausgabestellen und in den zur Gepäckaufbewahrung dienenden Räumen aushängen.

(4) Für das den Gepäckträgern nach Absatz (1) übergebene Gepäck haftet die Eisenbahn wie für das ihr zur Beförderung übergebene Reisegepäck.

§ 39. Aufbewahrung des Gepäcks.

Auf den Stationen, wo Reisegepäck abgefertigt wird, sind tunlichst Vorkehrungen zu treffen, die es dem Reisenden ermöglichen, sein Gepäck gegen eine durch Aushang bekannt zu machende Gebühr zu vorübergehender Aufbewahrung niederzulegen. Die Eisenbahn haftet in diesem Falle als Verwahrer.

I. (1) Auf Stationen, wo Gepäckstücke zur vorübergehenden Aufbewahrung unter Haftung der Eisenbahn angenommen werden, wird dies durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Die Aufbewahrung erfolgt gegen Aushändigung eines Hinterlegungsscheines auf die Dauer von längstens vier Wochen.

(3) Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten, leicht verderbliche und gefährliche Gegenstände, insbesondere geladene Schußwaffen, ferner explosionsgefährliche, leicht entzündliche, ätzende, übelriechende Stoffe u. dgl. werden nicht, umfangreiche Gegenstände nur nach dem vorhandenen Raume zur Aufbewahrung angenommen.

(4) Gepäck, das beschädigt, nicht oder nur mangelhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Wird es angenommen, so wird auf dem Hinterlegungsschein ein entsprechender Vermerk gemacht. Die Annahme des Scheines mit dem Vermerke gilt als Anerkennung dieses Zustandes; für die in unverpackten Gegenständen, namentlich in Rücken, Mänteln, Reisedecken u. dgl. enthaltenen Sachen wird nicht gehaftet.

(5) Der Inhaber des Hinterlegungsscheines kann die hinterlegten Gegenstände jederzeit innerhalb der für die Annahme und Auslieferung von Gepäck bestimmten Zeit zurückfordern. Die Auslieferung erfolgt gegen Rückgabe des Hinterlegungsscheines und Entrichtung der Aufbewahrungsgebühren. Wird der Hinterlegungsschein nicht beigebracht, so ist die Eisenbahn zur Auslieferung nur nach vollständigem Nachweise der Empfangsberechtigung verpflichtet; auch kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

II. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die hinterlegten Gegenstände wie Güter, die nicht abgeliefert werden können, behandelt.

III. Für Verlust, Minderung, Beschädigung oder verspätete Auslieferung der aufbewahrten Gegenstände wird der nachgewiesene Schaden bis zum Höchstbetrage von 5 S für das Stück Handgepäck und von 10 S für das Stück Reisegepäck ersetzt.

GEMEINDE WIEN - STÄDTISCHE STRASSENBAHNEN

Einheitlicher Fahrpreis: 24 Groschen

Straßenbahnbetrieb

Betriebsbeginn: 6 Uhr ab Ring

Stadtbahnbetrieb

Betriebschluß: 24 Uhr ab Ring

SCHNELLSTE VERBINDUNG VOM RING

A. Nach den Wienerwald-Sommerfrischen:	mit der Straßenbahnlinie	Fahrzeit in Minuten
Neuwaldegg.....	63	28
Pötzleinsdorf.....	61	24 Autobus nach Salmannsdorf
Sievering.....	39	29
Grinzing.....	38	27
Nußdorf.....	36	27

mit den Stadtbahnlinien

Mauer ab Haltestelle Karlsplatz nach Hietzing, dort umsteigen auf die Straßenbahnlinie 60 (39 Min.). In Mauer Anschluß nach Perchtoldsdorf und Mödling, Linie 200, 360.

Hütteldorf ab Haltestelle Karlsplatz (23 Min.). In Hütteldorf Anschluß an die Bundesbahn und nach den an ihr gelegenen Ausflugsorten.

B. Nach den Naturparkanlagen:	mit der Straßenbahnlinie	Fahrzeit in Minuten
Volksprater.....	A, Ak	6
Prater Hauptallee.....	L	13
Lobau.....	B, Bk, 25, 317	60 siehe Fahrplan

mit den Stadtbahnlinien

Schönbrunn ab Haltestelle Karlsplatz 12 Minuten.

Lainzer Tiergarten ab Haltestelle Karlsplatz nach Hietzing, dort umsteigen auf die Linie 60, 28 Minuten.

C. Nach den Bädern:	mit der Straßenbahnlinie	Fahrzeit in Minuten
Amalienbad.....	67	18
Strandbad Gäusehäufel.....	B, Bk, 24	22

mit den Stadtbahnlinien

Kahlenbergdorf (Kuchelau) }
Klosterneuburg-Kierling } von Haltestelle Karlsplatz bis Heiligenstadt (19 Minuten).
Kritzendorf } In Heiligenstadt Anschluß an die Bundesbahn
Greifenstein }

D. Nach den Sportplätzen:	mit der Straßenbahnlinie	Fahrzeit in Minuten
Hohe Warte.....	36, 37	23
Simmeringer Sportplatz.....	71, F	13
Trabrennplatz Kriau.....	L, A, Ak	13, 11
Bennplatz Freudenau.....	H, L, 90, 81	22

	mit der Stadtbahnlinie ab Haltestelle Karlsplatz	Fahrzeit in Minuten
Rapidplatz Hütteldorf.....	"	23
Sportplatz Ober St. Veit.....	"	20
Hohe Warte, Heiligenstadt.....	"	19

E. Nach den Bahnhöfen:	mit der Straßenbahnlinie	Fahrzeit in Minuten
Nordbahnhof.....	A, Ak, B, Bk	6
Franz Josef-Bahnhof.....	D, 36	11
Westbahnhof.....	50, 51, 52, 58, 59, L	14
Süd- und Ostbahnhof.....	D, O	9, 15
Aspangbahnhof.....	71	8

Nach Betriebschluß der Straßenbahn und Stadtbahn Nachtverkehr auf der alle Bahnhöfe berührenden Rundlinie bis 2 Uhr

AUTOBUSBETRIEB

Tagverkehr.	Nachtverkehr.
An Werktagen von 7 Uhr 40 Minuten bis 19 Uhr 30 Minuten auf den Linien:	Von 0 bis 3 Uhr auf den Linien:
Schottentor—Stephansplatz—Stubenring	Vom Stephansplatz z. Nord- u. Südbahnhof,
Karlsplatz—Stephansplatz—Schwedenplatz	nach Hietzing, Hernals, Gersthof u. Döbling
Bellaria—Stephansplatz—Börse	Fahrpreis: 20, 40, 60 und 80 Groschen
Fahrpreis: 10 und 20 Groschen	Wagenfolge: 10 bis 30 Minuten
Wagenfolge: 2 bis 4 Minuten	

Sonderfahrten für den Ausflugs- und Stadtverkehr von Gesellschaften. — Kombinierte Zeit- und Streckentaxe: 3 S per Stunde bei Tag (7 bis 22 Uhr), 6 S per Stunde bei Nacht (22 bis 7 Uhr), 5 S 1:20 per Kilometer (ab Garage). Minimaltarif 10 S für einen Wagen. — Bestellort: IV., Favoritenstraße 11, 1. Stock, Fernsprecher Nr. 52-5-80